

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 14/1900 (1902)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1900
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1900.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Auf 1. Mai 1900 ist im Kanton Zürich das neue Volkschulgesetz vom 11. Juni 1899,¹⁾ das im letzten Jahrbuch in seinen wesentlichen Bestimmungen kurz skizzirt worden ist,²⁾ in Kraft getreten, nachdem unterm 7. April 1900 die „Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich“³⁾ erlassen worden war; im fernern wurde infolge des Gesetzes das Staatsbeitragswesen durch die Verordnung vom 4. Oktober 1900⁴⁾ auf einen wesentlich andern Boden gestellt und die Mädchenarbeitschulen neu organisirt (vergleiche den bezüglichen Lehrplan).⁵⁾

Im Kanton Bern wurde das Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen vom Volke in der Abstimmung vom 4. November 1900 verworfen. Der Entwurf eines Gesetzes über die körperliche Züchtigung ist vom Grossen Rat noch nicht fertig durchberaten.

In 27 Gemeinden des Kantons wurde der abteilungsweise Unterricht⁶⁾ erteilt.

Im Kanton Graubünden wurde die Schulordnung für die Volksschulen vom Jahre 1859 mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901 herausgegeben.⁷⁾

Im Tessin wurde durch das Dekret vom 25. April 1900 die Zahl der Inspektionskreise und der Schulinspektoren von sieben auf acht erhöht. Gleichzeitig wurde die Minimalschülerzahl für

¹⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 55—63.

²⁾ Jahrbuch 1899, pag. 73—76.

³⁾ Beilage I, pag. 18—35.

⁴⁾ Beilage I, pag. 36—42.

⁵⁾ Beilage I, pag. 43 ff.

⁶⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 72.

⁷⁾ Beilage I, pag. 8—18.

die Errichtung und Fortführung von Sekundarschulen (scuole maggiori) von 10 auf 15 erhöht; doch hat der Staatsrat die Befugnis, jene Schulen auch bei bloss 10 Schülern fortbestehen zu lassen, wenn deren Eingehen den Kindern der betreffenden Gegend den Besuch einer öffentlichen Schule der Sekundarschulstufe unmöglich würde.

Neuenburg hat ein neues allgemeines Schulgesetz in Vorbereitung.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Im Kanton Zürich machte die im letzten Jahrbuch erwähnte XI^{er} Kommission am Anfang des Jahres 1900 einlässliche Vorschläge für die innere Einrichtung der Achtklassenschule und für die Aufstellung eines Lehrplans für diese erweiterte Primarschule und die Sekundarschule. Sie fanden in der „Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich“ vom 7. April 1900 Aufnahme. Daneben enthält diese Verordnung eine Reihe anderer wichtiger Bestimmungen über Schullokalitäten, Lehrerwohnung, Turnhallen, Schulgesundheitspflege, Absenzen, Schulaufsicht, Arbeitsschulen, Ausbildung der Arbeitslehrerinnen etc. Es würde hier zu weit führen, auf die einzelnen Punkte näher einzutreten; wir verweisen auf Beilage I, Seite 18—35.

Im Kanton Luzern wurden in Ausführung des im Jahre 1898 abgeänderten Erziehungsgesetzes Lehrpläne für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen erlassen und ein Turnprogramm für die Primar- und Sekundarschulen aufgestellt.¹⁾

Der Landrat von Uri fasste unterm 29. Dezember 1900 folgenden Beschluss: Der am 21. September 1899 bewilligte neue Staatsbeitrag von Fr. 6000 soll nach folgendem Maßstabe an die Gemeinden zur Verteilung gelangen: 1. auf jeden Lehrer Fr. 100; 2. auf jede Lehrerin Fr. 50; 3. auf jedes Schulkind 50 Rp.; 4. auf jede neu eingeführte Sommerschule Fr. 20. Die Art und Weise der Verwendung dieser Beiträge bleibt den Schulgemeinden freigestellt.

Die neue Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug umfasst das gesamte Schulwesen.²⁾

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug³⁾ wurde vorläufig provisorisch für zwei Schuljahre erlassen, damit noch die nötigen Erfahrungen gesammelt werden können.

In Baselstadt genehmigte der Erziehungsrat am 19. März 1900 das „Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Baselstadt“. ⁴⁾

¹⁾ Beilage I, pag. 53—66 und 70—73.

²⁾ Beilage I, pag. 73—89.

³⁾ Beilage I, pag. 89—110.

⁴⁾ Beilage I, pag. 112 ff.

Die Erziehungsdirektion von Baselland erinnerte durch ein Kreisschreiben die Schulpflegen daran, dass gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1895 in jedem Wintersemester 4—6 Stunden der gewöhnlichen Unterrichtszeit dazu zu verwenden seien, den Schulkindern Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols zu erteilen.¹⁾

Der „Allgemeine Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schaffhausen vom 11. Juli 1900“,²⁾ der für drei Jahre provisorisch an Stelle desjenigen von 1880 in Kraft erklärt wurde, teilt den Lehrstoff in drei Stufen: Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe; in der Meinung, dass auf Grund dieser Einteilung jede einzelne Elementarschule für den ihr zufallenden Stoff einen Speziallehrplan aufstelle, der von Schulbehörde und Inspektorat genehmigt werden muss. Auf diese Weise soll den örtlichen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen werden.

Um sich über den gegenwärtigen Stand des Zeichnens in den Volksschulen ein Urteil zu bilden, liess sich der Erziehungsrat von allen Schulen eine grosse Anzahl von Zeichnungen (von ganzen Klassen) einschicken.

Wie Zug und Baselstadt erliess auch Appenzell I.-Rh. einen Lehrplan für die Primarschulen und zwar provisorisch für drei Jahre.³⁾

Zu den 16 Schulgemeinden des Kantons St. Gallen, die schon früher die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs der Alltagschule ersetzt hatten, kamen im Jahre 1900 nach Ebnat und evangelisch Wattwil-Dorf. Dagegen konnte der Beschluss einer Schulgemeinde: Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen achten Kurs mit verkürzter Schulzeit (täglich drei Stunden), als mit dem Sinn und Geist von Artikel 76 des Erziehungsgesetzes im Widerspruch stehend nicht genehmigt werden.

Anlässlich eines Spezialfalles wurden die Schulräte des Kantons St. Gallen daran erinnert, dass sie nach Art. 31 des Erziehungsgesetzes berechtigt sind, Kinder mit unfleissigem Schulbesuch ein Jahr länger als andere in der Alltagschule zu behalten, und dass die gesetzliche Bestimmung, wonach jedenfalls nach vollendetem 14. Altersjahr die Pflicht zum Besuche der Alltagschule aufhöre, nur in Gemeinden gelte, wo noch die Ergänzungsschule bestehe, und nicht ein achter Kurs der Alltagschule eingeführt sei. In Gemeinden mit der neuen Schulorganisation darf die Entlassung aus der Alltagschule erst stattfinden, nachdem ein Kind volle acht Jahre diese Schule besucht hat.

Auf eine Anfrage eines Bezirksschulrates wurde vom Erziehungsrat des Kantons Aargau folgender Entscheid gefällt:

¹⁾ Beilage I, pag. 118.

²⁾ Beilage I, pag. 118—124.

³⁾ Beilage I, pag. 124—127.

Junge Leute im aargauischen schulpflichtigen Alter, welche sich mit ihren Eltern oder Pflegeeltern im Kanton niederlassen, sind nach § 60 des Gemeindeschulreglements zu behandeln und müssen als hier wohnhaft die Schule nach Vorschrift besuchen. Junge Leute dagegen, welche im Aargau als Dienstboten oder Fabrikarbeiter in Dienst treten und ein regelrecht ausgestelltes Schulentlassungszeugnis mitbringen, sind zum weitern Schulbesuch im Aargau nicht zu verhalten.

Ein Bezirksschulrat verlangte die Überweisung von zwei Kindern, die bei Sittlichkeitsvergehen beteiligt waren, in besondere Anstalten.

Der Erziehungsrat hat in diesem Falle gefunden: Das aargauische Schulgesetz verpflichtet alle im Kanton wohnenden Kinder zum Schulbesuch während acht Schuljahren; Ausnahmen von der Schulpflicht bestehen nur wegen geistiger oder körperlicher Mängel (§§ 40 und 41 des Schulgesetzes), nicht aber wegen sittlicher Defekte, oder gar deshalb, weil solche sittliche Defekte einzelner Schüler den andern Schülern Ärgernis bereiten; die Schule soll im Gegenteil die sittlichen Mängel heben, sie soll erziehen.

Keine Schulbehörde hat das Recht, schulpflichtige Kinder aus einer Schule, welcher sie angehören, wegen sittlicher Mängel oder Ärgernis erregender Handlungen auszuweisen. Eine Versetzung fraglicher Kinder in eine andere Anstalt oder Schule kann — wenn sie überhaupt zur Erziehung derselben nötig — nur indirekt, d. h. auf Grund der einschlägigen §§ 190, 198 und 213 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erreicht werden.

Trotz ablehnenden Votums der Schulsynode hielt die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau daran fest, dass im neuen Lehrplan für den Zeichnenunterricht in der Primarschule die Benützung von Hülfsmitteln beim Handzeichnen als unzulässig bezeichnet werde.

Durch Dekret vom 26. Mai 1900 wurden die Schulprämien (libri di premio) in allen staatlichen Schulen des Kantons Tessin abgeschafft.

Das „Règlement de l'enseignement primaire“¹⁾ für den Kanton Genf enthält die Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetze vom 23. Dezember 1899. Die Ecoles enfantines umfassen eine untere Abteilung für Kinder von 3—6 Jahren und eine obere für die Kinder von 6—7 Jahren. In der obern Abteilung beginnt schon der eigentliche Schulunterricht. Dann folgen sechs obligatorische Primarschulklassen und auf diese zwei Klassen des enseignement complémentaire, die für alle Kinder vom 13.—15. Jahre obligatorisch sind, die nicht einen andern gleichwertigen Unterricht geniessen.

¹⁾ Beilage I, pag. 133—149.

Im „Programme de l'enseignement dans les écoles primaires“ des Kantons Genf¹⁾ ist als normale Unterrichtszeit 24 Stunden per Woche vorgesehen.

Der Unterricht im Deutschen beginnt schon in der I. Klasse mit fünf Lektionen von 10 Minuten. Als erstes Lehrmittel dient A. Lescaze: „Premières leçons intuitives d'allemand“. Für den Sachunterricht in den beiden ersten Klassen wurde ein detailliertes Programm aufgestellt, das auf den Zusammenhang mit dem Kreislauf des natürlichen Jahres Rücksicht nimmt.²⁾

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand (siehe statistischer Teil).

Der Bericht von Uri meldet, dass in diesem Kanton im Vergleich zu 1881 die Schülerzahl der Primarschule nur an sechs Orten (Altdorf, Erstfeld, Bürglen, Gurtnellen, Göschenen und Göschenenalp) zugenommen, im ganzen Kanton aber um 268 Schüler abgenommen habe.

Von den 580 Primarschulen des Kantons St. Gallen sind 45 Halbjahrschulen, 59 Dreivierteljahrschulen, 9 geteilte Jahrschulen, 51 Halbtagjahrschulen, 66 teilweise Jahrschulen und 350 volle Jahrschulen.

Von den 559 Primarschulabteilungen des Kantons Tessin hatten 256 eine Unterrichtszeit von 6 Monaten, 16 eine solche von 7, 29 von 8, 55 von 9 und 203 von 10 Monaten.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1894/95	469110	1897/98	484442
1895/96	470677	1898/99	466369
1896/97	479254	1899/1900	471713

b. Absenzen (siehe statistischer Teil).

Es sei diesmal auf die allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitt im letzten Jahrbuch hingewiesen (Jahrbuch 1899, Seite 85—86). An diesem Orte ist zu erwähnen, dass die neue Verordnung betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich, ebenso die Vollziehungsverordnung zum Volksschulgesetz des Kantons Zug eine Verschärfung der Absenzenkontrolle gebracht haben.

Denselben sind als bedeutsamere Bemerkungen aus der französischen Schweiz anzuschliessen:

Da die lokalen Schulbehörden des Kantons Neuenburg die gesetzlichen Bestimmungen über den Urlaub, der einzelnen Schülern

¹⁾ Beilage I, pag. 150.

²⁾ Beilage I, pag. 162.

zum Zwecke der Mithilfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten gewährt werden kann, zum Teil sehr verschieden interpretirten, sah sich das Erziehungsdepartement zu folgendem Kreisschreiben vom 4. Mai 1900 veranlasst:

„Plusieurs commissions scolaires nous ont demandé dernièrement des instructions pour l'interprétation de l'article 31 de la loi sur l'enseignement primaire, concernant les dispenses agricoles.

„Le département de l'Instruction publique ne peut que s'en tenir aux circulaires qu'il vous a déjà adressées sur cet objet, c'est-à-dire que ces dispenses ne sont que temporaires et peuvent être accordées aux élèves âgés de 12 ans révolus, pour les grands travaux de la campagne, ces mêmes élèves devant fréquenter l'école entre temps.

„Quant à la durée de ces congés, nous envisageons qu'ils ne peuvent excéder un mois, chacun d'eux, quitte à les prolonger de quelques jours si les circonstances l'exigent impérieusement.

„La dispense complète, soit du 1^{er} mai au 31 octobre, ne doit être accordée qu'aux élèves entrés dans leur dernière année scolaire et qui possèdent une instruction suffisante.

„Les dispenses ou congés accordés seront inscrits séparément dans le carnet de fréquentation de l'élève.

„Nous sommes persuadés que les commissions scolaires comprennent la nécessité de réprimer les abus, qui tentent toujours de se glisser, lorsqu'il s'agit d'accorder des dispenses agricoles, et nous comptons sur le dévouement de ces autorités pour assurer l'exécution de ces dispositions réglementaires.“

Dem Absenzenwesen und dem Innehalten der Schulzeit widmet auch die Erziehungsbehörde im Kanton Waadt ihr Augenmerk. Ihr Bericht sagt hierüber folgendes:¹⁾

La libération d'une partie des écoles d'été est souvent accordée à des élèves trop peu développés; on n'applique pas à leur égard les prescriptions de notre circulaire du 24 mars 1900, § 1, qui rappelle spécialement que pour être dispensé d'une partie des écoles d'été, il faut non seulement avoir 12 ans révolus au 15 avril, mais aussi faire partie du degré supérieur.

Dans quelques localités, il n'y a pas entente entre les membres de la Commission scolaire pour les congés; chacun en donne selon son bon plaisir. Il va sans dire qu'avec une organisation pareille, la fréquentation n'est pas ce qu'elle devrait être.

Dans le Jura surtout, des congés sont accordés pour garder le bétail pendant tout l'été ou pour une bonne partie de cette saison. Chaque été voit aussi passer en France, en qualité de berger, un nombre considérable d'enfants domiciliés dans les communes frontières. Il ne sera malheureusement pas facile de supprimer ces deux causes d'une fréquentation évidemment préjudiciable à l'instruction. Jusqu'ici le Département et les autorités locales n'ont pu agir que par voie de persuasion. La convention Franco-Suisse, qui règle ce qui a rapport au séjour de nos enfants au delà de la frontière, est demeurée sans effet jusqu'à ce jour.

Pour se faire une idée exacte de la fréquentation, il faut évidemment savoir quel est le nombre d'heures de présence des enfants en classe. A ce sujet, nous avons constaté des différences bien considérables d'une localité à l'autre, et cela pour des classes placées dans les mêmes conditions et composées d'élèves de tous âges. Les rapports annuels des examens nous renseignent à cet égard:

¹⁾ Beilage I, pag. 131.

Dans une première commune, nous avons 1113 heures de présence, soit — à 33 heures par semaine — 33 semaines et 4 jours d'écoles et 18 semaines et deux jours de vacances et congés; ailleurs, nous avons 1070 heures de présence, soit 32 semaines et $2\frac{1}{2}$ jours d'écoles et 19 semaines et $3\frac{1}{2}$ jours de vacances et congés; ailleurs encore, 950 heures de présence, soit 28 semaines et $4\frac{1}{2}$ jours d'écoles et 23 semaines et $1\frac{1}{2}$ jour de vacances et congés; enfin, dans une quatrième, nous avons 856 heures de présence, soit 26 semaines d'écoles et 26 semaines de vacances et congés.

Ces chiffres montrent suffisamment combien la fréquentation laisse à désirer dans certaines localités. Quel doit être forcément le résultat d'un état de choses aussi anormal? Il est absolument déplorable. Aussi le Département va-t-il se trouver dans la nécessité — en vertu du droit que lui confère l'article 79 de la loi, dernier paragraphe — de refuser à quelques communes la libération des enfants dès le 15 avril de l'année dans laquelle ils ont 15 ans, et de faire appliquer, en ce qui les concerne, les prescriptions du premier alinéa de l'article ci-dessus rappelé.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen und Verfügungen.

1. Mit Bezug auf die ökonomische Stellung.

Die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens für das Jahr 1899 behandelt in einlässlicher Weise „Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900“. Es kann daher hierauf verwiesen werden.

Aus den Erlassen, die für das Jahr 1900 insbesondere in Frage kommen, sei folgendes erwähnt:

Das Gesetz betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich sucht dem Lehrerwechsel in steuerschwachen Landgemeinden entgegenzuwirken durch die Bestimmung, dass der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates einzelnen Lehrern und Lehrerinnen staatliche Besoldungszulagen unter gewissen Bedingungen gewähren könne.¹⁾ Für die Ausführung dieser Bestimmung wurden unterm 18. Juli 1900 folgende Grundsätze aufgestellt:

a. Besoldungszulagen, welche bis jetzt ohne eingegangene Verpflichtung des Lehrers ausgerichtet wurden, werden vom 1. Mai 1900, beziehungsweise vom Datum ihres Ablaufes an, ohne weiteres auf Grundlage und gemäss den Bestimmungen des neuen Gesetzes verabfolgt.

b. Für die Verabreichung von Besoldungszulagen, welche bis jetzt schon mit eingegangener Verpflichtung des Lehrers zu mehrjährigem Verbleiben an der betreffenden Lehrstelle verbunden waren, gelten folgende Grundsätze:

- α) War die betreffende Verpflichtung am 1. Mai 1900 noch nicht abgelaufen, so wird die Zulage von diesem Zeitpunkte an mit Fr. 200 ausgerichtet;

¹⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 62.

- 3) nach Ablauf der Verpflichtungszeit treten die betreffenden Lehrer gegen eine weitere Verpflichtung von drei Jahren in den Genuss der nächst höhern Besoldungszulage, d. h. sie erhalten Fr. 300.
- c. Lehrer, deren Verpflichtung vor 1. Mai 1900 abgelaufen, jedoch nicht erneuert worden ist, treten vom 1. Mai 1900 an in den Genuss der auf die bisherige nächstfolgende höhere Besoldungszulage, wenn sie sich verpflichten, vom genannten Zeitpunkte an drei weitere Jahre an der betreffenden Schule zu bleiben.

d. Im übrigen soll die Ausführung von § 76 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 in der Weise geschehen, dass in keinem Fall bereits bestehende staatliche Besoldungszulagen eine Verminderung erfahren.

e. Die Verabfolgung neuer Besoldungszulagen hat ein Gesuch der betreffenden Schulpflege und die Empfehlung desselben durch den Erziehungsrat zur Voraussetzung.

Die Zahl der Schulgemeinden und Lehrer, die auf 31. Dezember 1900 mit Zulagen aus Staatsmitteln bedacht waren, sowie die Grösse der Dotationen ergibt sich aus nachstehender, bezirksweiser Zusammenstellung:

Bezirke	Schulgemeinden mit staatlichen Besoldungszulagen	Zahl der			Total der dotirten Lehrstellen
		dotirten Lehrstellen mit Fr. 200	mit Fr. 300	Fr. 400	
Zürich	4	7	—	—	7
Affoltern	4	2	2	—	4
Horgen	3	3	—	—	3
Meilen	5	5	—	—	5
Hinwil	26	24	5	—	29
Uster	9	8	1	—	9
Pfäffikon	15	13	1	1	15
Winterthur	14	7	6	1	14
Andelfingen	10	11	—	—	11
Bülach	11	11	2	—	13
Dielsdorf	20	23	—	—	23
Total	121	114	17	2	133

Die Inspektoren des Kantons Bern waren mit einer Untersuchung über die Nebenbeschäftigung der Lehrer beauftragt. Der Bericht führt 613 Lehrer oder 27 % auf als solche mit und 1603 oder 73 % als solche ohne Nebenbeschäftigung. „Hiebei sind alle Lehrerinnen als solche ohne Nebenbeschäftigung betrachtet, während doch viele verheiratete Lehrerinnen mit einer grösseren Zahl eigener Kinder von den Familiensorgen mehr in Anspruch genommen und in ihrer Schultätigkeit mehr gehindert sind als viele Lehrer durch ihre Nebenbeschäftigung.“

„Die Frage: „Haben diejenigen Kantone im Interesse ihrer Schulen gehandelt, die die gesetzliche Bestimmung haben, dass Lehrerinnen bei ihrer Verheiratung des Amtes verlustig gehen?“ ist vollkommen berechtigt.“

Die Inspektoren bezeichnen einzelne wenige Fälle, wo die Schule durch zu intensive Betätigung des Lehrers ausserhalb derselben geschädigt wird, doch fühlten sie sich nirgends veranlasst, einzuschreiten, weil Eltern und Behörden keine Klagen einreichen.

Freiburg erhöhte die Minimalbesoldung der Lehrer um Fr. 300, von Fr. 800 auf Fr. 1100.¹⁾

In Baselland wurden im Jahre 1900 gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1899 die Kosten für Vikariate an Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Bezirksschulen vom Staate getragen. Sie erreichten pro 1900 die Summe von Fr. 4960. 50.

Im Kanton Graubünden wurde durch das in der Volksabstimmung vom 14. Oktober angenommene Gesetz betreffend die Lehrerbesoldungen eine bedeutende finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft herbeigeführt.²⁾ Das von den Gemeinden in bar zu zahlende Minimum wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 400 festgesetzt. Der Kanton zahlt jedem Lehrer ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden eine Zulage von Fr. 300—400.

Im Berichtsjahre 1900 kamen die Alterszulagen nach dem neuen Besoldungsgesetz³⁾ des Kantons Aargau zum erstenmal für das ganze Jahr zur Ausrichtung, und zwar erhielten mit Berechnung von Bruchteilen des Jahres

Gemeindeschullehrer.		
94	nach fünfjährigem Schuldienst	Fr. 9,175
68	" zehnjährigem "	" 12,525
322	" fünfzehnjährigem "	" 95,400
484		Zusammen Fr. 117,100

Bezirksschullehrer.		
11	nach fünfjährigem Schuldienst	Fr. 1,050
9	" zehnjährigem "	" 1,650
52	" fünfzehnjährigem "	" 15,600
72		Zusammen Fr. 18,300

Während im Vorjahre die Besoldung der Gemeindeschullehrer durchschnittlich Fr. 1452 betrug, trifft es jetzt auf die Lehrstelle Fr. 1663.

Auf eine Eingabe der Lehrerkonferenzen des Kanton Wallis hat die Erziehungsdirektion einen Gesetzesentwurf betreffend die Lehrerbesoldungen ausgearbeitet. In demselben ist das bisher geübte System der „primes d'encouragement“ durch dasjenige der Alterszulagen ersetzt und das Minimum der Besoldung in folgender Weise angesetzt:⁴⁾

a. Schulen von sechs Monaten: definitiv patentirte Lehrer Fr. 90, Lehrerinnen Fr. 70 per Monat;

¹⁾ Beilage I, pag. 7.

²⁾ Beilage I, pag. 8.

³⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 71.

⁴⁾ Siehe einleitende Arbeit im Jahrbuch 1899.

- b. Schulen von mehr als sechs Monaten Dauer: gleiche Minima wie oben per Monat und für jeden Monat über die sechs ersten hinaus eine Erhöhung von Fr. 10.

Von den solothurnischen Lehrern an Primar- und Bezirksschulen machen nur etwa $\frac{2}{3}$ die in § 54 des Primarschulgesetzes vorgesehene Einlage in die Kantonal-Ersparniskassa, die übrigen gehen des Staatsbeitrages verlustig.

Im Kanton St. Gallen kamen im Berichtsjahre an Alterszulagen für die Lehrer der Volksschulen Fr. 68.200 zur Auszahlung, 190 Beiträge à Fr. 100 und 246 zu Fr. 200. 243 Lehrer und Lehrerinnen mit weniger als 10 Dienstjahren erhielten keine Zulage.

2. Mit Bezug auf andere Verhältnisse.

Zürich,¹⁾ Luzern,²⁾ Zug³⁾ und Freiburg erliessen neue Reglemente für die Patentprüfungen der Primarlehrer, die beiden letztern auch für die Prüfungen der Sekundarlehrer.

Ein vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen fast einstimmig angenommenes Gesetz über die Errichtung einer Lehrersynode wurde vom Volke verworfen (10. Februar 1901).

Die Anfrage des schweizerischen Militärdepartements über die einheitliche Regelung der Wehrpflicht der Lehrer wurde vom st. gallischen Erziehungsrat als Vernehmlassung an das kantonale Militärdepartement dahin beantwortet, es möchten die Lehrer nach bestandenem Rekrutenkurs nur noch zum Besuche von periodischen Turnkursen angehalten, dagegen vom weiteren Militärdienst befreit werden. Wiederholungskurse, an denen Lehrer teilnehmen, sind für die Schulen fast immer mit empfindlichen Störungen verbunden, während anderseits die Lehrer durch Erteilung des militärischen Vorunterrichts der Armee nicht zu unterschätzende Dienste leisten können.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich im Laufe der Jahre folgendermassen:

Schuljahr	Total	Lehrer	‰	Lehrerinnen	‰
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/99	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0

Es waren die betreffenden Zahlen

Schuljahr	Total	Lehrer	‰	Lehrerinnen	‰
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0

¹⁾ Beilage I, pag. 282. — ²⁾ Beilage I, pag. 286. — ³⁾ Beilage I, pag. 291.

Auch diesmal lässt sich die schon in früheren Jahrbüchern erwähnte Tatsache neuerdings konstatiren, dass die Zahl der Lehrerinnen absolut und relativ im Wachsen begriffen ist und zwar hat diese Zunahme in den letzten Jahren ein rascheres Tempo als früher angeschlagen.

Über die Zahl der erfolgten Neupatentirungen etc. siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.¹⁾

Zürich: 21 zürcherische Teilnehmer am XV. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Neuenburg erhielten kantonale Beiträge von je Fr. 80 (zusammen Fr. 1680); einen gleich hohen Betrag fügte der Bund hinzu.

Der Zentralschulpflege Zürich wurde an die Kosten des im Jahr 1899 durchgeföhrten Kurs für Heranbildung von Lehrkräften für Spezialklassen für Schwachbegabte ein Staatsbeitrag von Fr. 400 verabfolgt.

12 zürcherische Lehrer, die an dem vom 9. bis 28. Juli 1900 in Zug abgehaltenen deutschschweizerischen Turnlehrerbildungskurs teilgenommen hatten, erhielten kantonale Taggelder von je Fr. 2.50 (total Fr. 600). Drei Teilnehmer am Lehrerturnkurs für Mädchenturnen in Basel (24. September bis 12. Oktober 1900) erhielten kantonale Subsidien von je Fr. 3 pro Tag (zusammen Fr. 171).

Der Lehrergesangverein Dielsdorf erhielt für das Jahr 1900 einen Staatsbeitrag von Fr. 150.

Der Lehrerverein Zürich erhielt zur Unterstützung seiner Bestrebungen eine kantonale Subvention von Fr. 600, der Lehrerturnverein von Winterthur und Umgebung eine solche von Fr. 150. Der Bund unterstützte beide Vereine mit je Fr. 100.

Bern zahlte an vier Teilnehmer am schweizerischen Kurs für Knabenhandarbeit in Neuenburg je Fr. 70.

In Langnau und Langenthal wurden Turnkurse abgehalten. An die Fr. 1383.30 betragenden Kosten leistete das eidgenössische Militärdepartement einen Beitrag von Fr. 856.65.

Glarus: Turnkurs vom 23.—28. April 1900. 50 Teilnehmer.

Solothurn. Fünf Lehrer besuchten 1900 den Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum Winterthur, fünf den Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Gewerbemuseum in Aarau und drei den Bildungskurs für Handfertigkeitsunterricht in Neuenburg.

¹⁾ Vergleiche auch im Abschnitt Förderung der gewerblichen Berufsbildung durch den Bund die Zusammenstellung betreffend die Subventionen an die Teilnehmer des schweizerischen Handfertigkeitskurses in Neuenburg.

Baselland. Am Gesangdirektorenkurs in Aarau vom 14. bis 20. Oktober 1900 beteiligten sich sieben Lehrer.

Schaffhausen subventionirte den Gesangdirektorenkurs in Aarau (14.—20. Oktober 1900), an dem auch sechs Schaffhauser Lehrer teilnahmen, mit Fr. 100 und gewährte den schaffhauserischen Teilnehmern selbst einen bescheidenen Beitrag.

In Schaffhausen fand auf Wunsch der Kantonallehrerkonferenz vom 8. Oktober bis 9. Dezember, d. h. an acht Donnerstag-nachmittagen, ein Samariterkurs für Lehrer statt. Es beteiligten sich 25 Lehrer.

St. Gallen. Das Volkswirtschaftsdepartement, dem die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstellt sind, veranstaltete einen dreitägigen Buchhaltungskurs für Lehrer, welche an den genannten Anstalten Unterricht in Buchhaltung erteilen. Die Teilnehmer erhielten Reiseentschädigung und Fr. 5 Taggeld.

Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen 23. Juli bis 11. August 1900 in Aarau. 33 Teilnehmer. Bern 10, Aargau 5, Solothurn 3, Unterwalden 3, Appenzell 2, Glarus 2, Luzern 2, Schwyz 2, Thurgau 2, St. Gallen 1, Zürich 1.

Thurgau. An einem Kurs für Gesangunterricht in St. Gallen, an dem sich 25 thurgauische Lehrer beteiligten, leistete der Kanton Thurgau einen Beitrag von Fr. 200.

Ferner wurden Staatsbeiträge verabfolgt an fünf Lehrer für den Besuch des schweizerischen Kurses für Knabenhandarbeitsunterricht, an zwei Lehrer und eine Lehrerin für den Besuch eines Kurses für Mädchenturnen, an zwei Lehrer für den Besuch von Turnlehrerkursen und an drei Lehrer für den Besuch von Kursen für gewerbliches Zeichnen.

Appenzell A.-Rh. In Heiden fand vom 15.—20. April ein Skizzirzeichnungskurs für die Lehrer des Bezirkes Vorderland statt. Es beteiligten sich fast sämtliche Lehrer (33).

Graubünden. In Chur fand vom 23. April bis 5. Mai 1900 ein Gesangleiterkurs statt, an welchem 15 von 39 angemeldeten Lehrern teilnehmen konnten. Der Staat zahlte daran Fr. 100.

An eidgenössischen Kursen nahmen teil:

Am Handfertigkeitskurs in Neuenburg vom 16. Juli bis 10. August 111 Lehrer und Lehrerinnen, 25 Neuenburger, 21 Zürcher, 18 Waadländer, 7 Freiburger, 6 Thurgauer, 5 Berner, 5 St. Galler, 4 Aargauer, 4 Genfer, 3 Glarner, 3 Graubündner, 2 Solothurner, 2 Tessiner, 2 Schaffhauser, 1 Basler, 1 Walliser, total 109 Schweizer, dazu noch 2 Rumänen.

Am X. Kurs für Mädchenturnen in Basel vom 24. September bis 12. Oktober 1900: 26 Teilnehmer, 18 Lehrer, 6 Lehrerinnen, 2 Turnlehrerinnen (Bern 9, Basel 6, Zürich, Aargau und Thurgau je 3, Luzern und Schaffhausen je 1).

4. Schullokalitäten und Schulmobilier.

Im Sinne der Fortsetzung der Mitteilungen früherer Jahre ist hier folgendes zu sagen:

Für Neubauten leistete der Kanton St. Gallen an neun Gemeinden Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 31,584, 16 bis 26% der Kosten.

An Umbauten und an Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten, Schulbrunnen leistete der Staat 6—30%, total Fr. 6416.

Im Kanton Aargau wurden an Staatsbeiträgen ausgerichtet für Neubauten an Bremgarten für Schulhaus- und Turnhallebau je Fr. 2500, Ober-Rohrdorf, Suhr (Schul- und Gemeindehaus), Muhen, Seon je Fr. 2500; für namhafte Umbauten an Hilfikon Fr. 1800, Rütihof (Baden) Fr. 1650, Oberkulm Fr. 840, Mumpf Fr. 700; im weiteren wurden sodann noch für Reparaturbauten sechs Beiträge in Beträgen von Fr. 340—100, im ganzen Fr. 21,506 ausgerichtet.

Was der Bericht der aargauischen Erziehungsdirektion bezüglich des Reinigens der Schullokale sagt, mag auch anderswo zutreffen:

Bei der gelegentlichen Einsichtnahme einer Anzahl von Schulhäusern anlässlich der Prüfung von Baufragen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Reinlichhaltung der einzelnen Räumlichkeiten viel zu wünschen übrig lasse. Man hat bloss für das Einheizen einen Schulabwart, das Auskehren der Lokalitäten wird den Schulkindern übertragen, was für die Gesundheit derselben nicht zuträglich ist und ihren Kräften nicht entspricht, sondern dieselben weit übersteigt. Die Bestuhlung muss beim gründlichen Auskehren der Zimmer von der Stelle gehoben werden, wozu Kinder von 7—15 Jahren offenbar zu schwach sind.

Behufs Abstellung des Übelstandes wird befunden, es sei auf eine striktere Vollziehung von § 30 der Verordnung über Schulhausbauten zu dringen, und es sei insbesondere Sache der Schulinspektoren, auf den fraglichen Punkt ein wachsameres Auge zu haben und allfällige Übelstände in geeigneter Weise zu rügen und in ihren Rapporten den Oberbehörden zur Kenntnis zu bringen.

An acht Gemeinden leistete der Kanton Bern Fr. 30,062 ausserordentliche Beiträge für Schulhausbauten.

Eine Inspektion über die äussern Schulverhältnisse im Kanton Bern ergab folgende Resultate: Es genügen in Bezug auf a. Rauminhalt ($3 m^3$ per Schüler) 83%; b. Bodenfläche ($1 m^2$ per Schüler) 87%; c. Licht 79%; d. Ventilation 77%; e. Heizung 91%; f. Betischung und Bestuhlung 70%; g. allgemeine Lehrmittel 70% (am häufigsten fehlen die Apparate für den physikalischen Unterricht); h. Beschaffenheit der individuellen Lehrmittel 86%; i. Spezialplan 80%; k. Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin 90%; l. Rodelführung 95%.

Die Zusammenstellung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten für die Stufe der Volksschule siehe im statistischen Teil, „Primarschulen“.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien.

a. Erstellung.

Im Kanton Solothurn trug der Staat 50 % an die Erstellungskosten der neuen Schülerhandkarte des Kantons bei, so dass der Abgabepreis sich auf 40 Rp. für ein unaufgezogenes und auf 75 Rp. für ein aufgezogenes Exemplar stellte.

Auf 1. Mai 1900 trat an die Stelle der Antiqua wieder die deutsche Schrift als Anfangsschrift. Auf unbestimmte Zeit wurde die im Kanton Bern gebrauchte Fibel eingeführt.¹⁾

Appenzell A.-Rh. ist in der Lage, die Schulen mit einem Relief des Kantons zu versehen. Der Bericht sagt darüber:

„Die Kantonsreliefarbeiten sind nunmehr im vollen Gange, die Abgüsse, 75 an Zahl, sind längst ausgeführt und zur Stunde der Berichterstattung von den bis anhin aus 18 Gemeinden bestellten 59 Exemplaren bereits 12 an drei verschiedene Gemeinden abgeliefert. Die Bemalungsarbeit ist ein äusserst weitschichtiges Werk, sie liegt aber in vortrefflichen Händen. Überhaupt ist alles und jedes getan, um das Relief zu einem in allen Beziehungen wohlgelungenen zu gestalten. Leider ist die finanzielle Frage noch immer nicht abgeklärt. Eine Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern um finanzielle Subventionirung des Unternehmens harrt noch der Erledigung. Doch glauben wir zu der Hoffnung berechtigt zu sein, dass das Ergebnis ein günstiges sein wird.“

Graubünden hat infolge seiner Vielsprachigkeit ganz besondere Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Lehrmitteln für die Primarschule. Neben Neuauflagen verschiedener Lesebücher gelangte auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 auch ein besonderes Lehrmittel für den deutschen Unterricht an romanischen Schulen, ausgearbeitet von Prof. U. Grand, zur Ausgabe. (Preis 50 Rp., kantonaler Beitrag 7,8 Rp. per Exemplar.)

28 Schulräte des Oberlandes widersetzten sich hartnäckig der Einführung des vom Staate herausgegebenen Lesebuches für die zweite Klasse. Sie wünschten ein anderes von privater Seite erstelltes, provisorisch von ihnen benutztes, dauernd zu behalten. Der Kleine Rat entschied, dass es grundsätzlich den Schulräten gestattet sei, auch andere als die staatlichen Lehrmittel einzuführen, sofern sie dem Lehrplan entsprechen und die kleinräätliche Genehmigung erhalten haben. Diese könne aber dem betreffenden Lesebuch nur erteilt werden, wenn es eine Umarbeitung in gewissen

¹⁾ Beilage I, pag. 111.

Beziehungen erfahre. Schliesslich gaben die betreffenden Schulräte die Erklärung ab, dass sie auf das Schuljahr 1901/02 eine neue Ausgabe mit den verlangten Änderungen veranstalten wollen.

Für den Gebrauch der thurgauischen Primarschulen wurden Schreibvorlagen in deutscher Schrift mit Neigungswinkel von 55° nach Duden'scher Orthographie auf lithographischem Wege vervielfältigt; solche in englischer Schrift werden folgen.

In Neuenburg wurde allen obern Primarklassen ein Exemplar von „L'histoire d'une bouteille“ und „L'Alcoolisme et ses dangers“ von Baudrillart zugestellt, damit der Lehrer daraus vorlese und sie überhaupt im Unterricht zur Bekämpfung des Alkoholismus verwerte. Im fernern wurde an alle mittlern und obern Primarschulklassen des Kantons Neuenburg das Bild von Numa Droz gratis durch den Staat verabfolgt.

b. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Von 2227 Schulklassen des Kantons Bern hatten am Schlusse des Schuljahres 1900/1901 1062 ganze und 71 teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, 1028 ganze und 72 teilweise Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

Im Berichtsjahr ist die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an die Schüler wiederum in einer Anzahl Gemeinden neu eingeführt worden. Der Staat vergütet bei Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wie der Materialien an die Gemeinden jährlich pro Schulkind 60 Rappen zurück, bei Unentgeltlichkeit nur der Lehrmittel je 40 Rappen. Ferner wird bei Gemeinden ohne Unentgeltlichkeit für die an Bedürftige gratis verabfolgten Lehrmittel die Hälfte der Kosten zurückerstattet.

Die demgemäß ausgerichteten Staatsbeiträge belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 29,803.10 bei einem gegen früher sich gleich bleibenden Kredit von Fr. 20,000.

Im Kanton Uri wurden Schulmaterialien im Betrage von Fr. 1770 gratis an arme Kinder abgegeben.

In Nidwalden legten die Gemeinden im Schuljahr 1899/1900 für Gratisabgabe von Schulmaterial an ärmere Schulkinder Fr. 1831 und für Arbeitsstoff Fr. 1310 aus.

In Appenzell A.-Rh. kann das Spruchbuch (Religionsunterricht) infolge eines Abkommens zwischen dem appenzellischen Kirchenrat und der Landesschulkommission auf Übernahme je der Hälfte der Erstellungskosten gratis abgegeben werden.

Die zur Anschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Bezirksschüler bestimmten Fr. 1600 wurden in Baselland auf die einzelnen Bezirksschulen proportional der Schülerzahl verteilt.

Für unentgeltliche gedruckte Lehrmittel für Primar- und Fortbildungsschulen, sowie für Schulmaterial für Primar- und Arbeitsschulen wurden Fr. 38,721 ausgegeben.

Im Kanton St. Gallen wurden an Lehrmitteln verabfolgt:

	1900 Stück	1899 Stück
Lesebuch der 1. Klasse	5879	6659
" " 2. "	2796	6426
" " 3. "	2564	5981
" " 4. "	2350	6007
" " 5. "	2398	2777
" " 6. "	2039	2467
" " 7. "	3326	2259
Kantonskärtchen	4738	4489
Rechenhefte von Stöcklin	22774	29833
Rechenhefte von Baumgartner	13441	4548
Gesangbüchlein von Wiesner	3882	4075
Gesangbüchlein von Zweifel	4715	4693
	Total 70902	80214

Im Kanton Aargau ist nach den Schulpflegsberichten in 45 Schulorten ganze, in 156 teilweise und in 46 noch keinerlei Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt.

Die Ausgabe für Schulmaterialien und Lehrmittel, die unentgeltlich abgegeben wurden, betrug im Kanton Waadt Fr. 1.92 auf jeden Schüler und zwar für das Material Fr. 1.02, für Lehrmittel Fr. 0.89. Das Mittel für die Periode von 10 Jahren, während welcher die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, beträgt Fr. 2.10.

Die Ausgaben für unentgeltliche Schulmaterialien für die Primarschulen des Kantons Neuenburg betrugen Fr. 81,207.90. Davon trägt der Staat $\frac{4}{5}$, die Gemeinden übernehmen $\frac{1}{5}$. Auf den Schüler trifft es durchschnittlich Fr. 3.77, das Mittel der letzten 10 Jahre beträgt Fr. 3.33.

Über die Verbreitung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz ist im letzten Jahrbuch auf Seite 95 und 96 berichtet worden; es wird daher hierauf verwiesen.

Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Im Jahr 1897 ist in allen Kantonen der Schweiz eine Zählung der schwachsinnigen Kinder vorgenommen worden. Sie hatte folgendes Resultat: Auf 484,442 Kinder von 7—14 Jahren fanden sich 7,667, die als mit Schwachsinn behaftet bezeichnet waren. Von diesen befanden sich 411 in einer Spezialanstalt, 567 in einer Spezialklasse, 1724 waren zur Aufnahme in einer Spezialanstalt und 3861 zum Besuche einer Spezialklasse empfohlen; die übrigen mussten als geistig zurückgeblieben betrachtet werden.

Das Verhältnis der noch bildungsfähigen Schwachsinnigen ist somit 13,5%. Seither hat man in 17 Kantonen die zum erstenmal in die Schule eintretenden Kinder einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, deren Ergebnis folgendes ist:

	1899 16 Kantone	1900 17 Kantone	1899 % %	1900 % %
Gesamtzahl der untersuchten Kinder . . .	54015	54282	100	100
Davon waren mit Gebrechen behaftet . . .	8231	7393	15,2	13,6
und zwar:				
1. Blödsinnig	45	39	0,6	0,5
2. Schwachsinnig in einem geringen Grad .	1212	740	14,7	10,0
3. Schwachsinnig in einem höhern Grad . .	382	171	4,6	2,3
4. Mit Gehörorganfehlern behaftet	1094	959	13,3	13,0
5. Mit Sprachorganfehlern behaftet	1015	820	12,3	11,1
6. Mit Sehorganfehlern behaftet	3394	3510	41,2	47,5
7. Mit Nervenkrankheiten behaftet	69	61	0,9	0,8
8. Mit andern körperl. Krankheiten behaftet	962	1060	11,7	14,3
9. Sittlich verwahrlost	58	33	0,7	0,5

Aus dieser Tabelle schliesst das eidgenössische statistische Bureau, dass die einzelnen Fälle immer genauer beurteilt werden. Wohl aus diesem Grunde ist die Zahl der Schwachsinnigen im letzten Jahre gesunken, während sich das Verhältnis der körperlichen Gebrechen, die leichter festzustellen sind, in beiden Jahren annähernd gleich blieb.

Für die einzelnen Zählungskantone ergibt sich folgendes Resultat:

	In die Schule eingetretene Kinder		Davon mit Gebrechen behaftet			
	1899	1900	1899	Schwachsinnig	1900	Schwachsinnig
1. Zürich	8201	8678	2018	207	2173	91
2. Bern	13269	13047	1709	409	1462	124
3. Luzern	2639	2253	478	144	309	79
4. Obwalden	—	329	—	—	29	11
5. Nidwalden	320	332	28	4	22	2
6. Glarus	614	586	108	43	64	13
7. Freiburg	2829	2788	405	106	291	62
8. Solothurn	2244	2397	333	70	236	50
9. Baselland	1536	1581	159	26	159	26
10. Schaffhausen	—	790	—	—	115	10
11. Appenzell A.-Rh.	1048	1052	167	71	113	23
12. Appenzell I.-Rh.	314	—	33	10	—	—
13. St. Gallen	4938	5041	742	156	801	133
14. Graubünden	1904	1902	283	85	226	51
15. Aargau	4459	4385	585	125	466	61
16. Thurgau	2231	2300	343	59	290	42
17. Waadt	4995	4748	531	83	399	45
18. Neuenburg	2474	2073	309	41	238	27
	54015	54282	8231	1639	7393	950

In den 17 Anstalten¹⁾ für schwachsinnige Kinder waren auf 31. Dezember 1900 376 Knaben und 359 Mädchen untergebracht. Zu den 16 Anstalten im Vorjahr ist das Pestalozziheim in Pfäffikon-Zürich neu hinzugekommen.

¹⁾ Das Verzeichnis siehe im Jahrbuch 1899, pag. 97.

Die Stadt Freiburg hat die Errichtung einer Schule für schwachsinnige Kinder beschlossen und zu ihrer Leitung eine Lehrschwester aus dem Institute Ingenbohl berufen.

In Appenzell A.-Rh. wurden Fr. 500 vom Alkoholzehntel für Beiträge an die Versorgung schwachsinniger Kinder ausgeschieden.

In Herisau besteht eine besondere Abteilung für Schwachbegabte mit besonderer Lehrerin. In 4 andern Gemeinden bestehen zusammen 8 Nachhülfeklassen für Schwachbegabte.

Die Einreichung der Berichte über Nachhülfestunden an schwachsinnige Schulkinder wurde im Kanton St. Gallen in der Weise geordnet, dass sie am Schlusse eines jeden Schulsemesters stattfinden soll, während über Spezialklassen, die dem gleichen Zweck dienen, jeweilen auf den Schluss des Kalenderjahres zu berichten ist.

Hiebei wurde wie bei der ersten bezüglichen Verteilung im Vorjahr ein Staatsbeitrag von 75 Cts. pro Nachhülfestunde und Fr. 500 pro Lehrkraft an Spezialklassen bewilligt. Nach dieser Norm erhielten die nachfolgend erwähnten 15 Schulgemeinden und die Anstalt St. Iddaheim bei Lütisburg an Staatsbeiträgen: St. Gallen Fr. 1500, St. Iddaheim Fr. 500, evangelisch Altstätten Fr. 78, Sennwald Fr. 48, Grabs Fr. 124.50, Buchs Fr. 22.50, Wallenstadt Fr. 11.35, Kaltbrunn Fr. 132, evangelisch Stein Fr. 19.50, Nesslau Fr. 105, katholisch Kappel Fr. 28.50, evangelisch Wattwil Fr. 15.75, Lichtensteig Fr. 21, katholisch Oberhelfenswil Fr. 34.50, Jonschwil Fr. 45 und Oberuzwil Fr. 105. Total Fr. 2790.60.

Die Anstalt für Schwachsinnige in Masans bei Chur wird vom Staate mit Fr. 3000 aus dem Alkoholzehntel unterstützt; weitere Fr. 2728 aus der gleichen Einnahme wurden vom Kanton für 17 in Anstalten versorgte schwachsinnige Kinder ausgegeben.

Das statistische Bureau des eidgenössischen Departements des Innern hat auch im Berichtsjahr eine Zählung der Schüler in den 36 Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten vorgenommen. 1899 bestanden 35 Anstalten; auf 1. Mai 1900 ist eine neue Anstalt im Kanton Bern in Pré-aux-Boeufs mit 30 Knaben eröffnet worden¹⁾.

Der Schülerbestand auf 31. Dezember 1900 beträgt 1092 Knaben und 308 Mädchen.

Im Kanton Zürich hat die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Winterthur ein Gut in Räterschen zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder erworben.

Im einzelnen ist aus den kantonalen Verwaltungsberichten betreffend die Fürsorge für die Schwachsinnigen folgendes zu erwähnen:

¹⁾ Das Verzeichnis der übrigen Anstalten siehe im Jahrbuch 1899, pag. 96 und 97.

Die Einrichtung von sogenannten Spezialklassen für die Stufe der Primarschule zieht im Schweizerlande immer weitere Kreise; insbesondere sind es die städtischen Gemeinwesen, welche den schwachbegabten Kindern durch besondern Unterricht nachzuhelfen und dadurch die normalen Primarschulklassen zu entlasten suchen.

b. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder; Kinderhorte.

Was im Stillen in der bezeichneten Richtung geleistet wird, ist statistisch nicht leicht zu fassen. Beinahe alle Jahresberichte der Erziehungsdirektionen zeigen, dass Gemeinde- und kantonale Behörden bestrebt sind, in der strengen Winterszeit für die armen Schulkinder vorzusorgen. Es sei in dieser Beziehung auf die in fröhren Jahrbüchern gebrachten Mitteilungen hingewiesen. Für diesmal erwähnen wir als Beispiele solcher Bestrebungen folgendes:

Im Kanton Bern wurden im Winter 1900/1901 14,693 arme Schulkinder durch Verabreichung von Kleidung und Nahrung unterstützt. An die Fr. 103,229 betragenden Kosten trug der Alkoholzehntel Fr. 8700 bei; Fr. 45,107 leisteten die Gemeinden und Fr. 46,136 wurde von Privaten und durch Sammlungen aufgebracht.

Für Schuhe und andere Kleidungsstücke, sowie für Schulsuppe wurden in 8 Gemeinden des Kantons Uri im ganzen Fr. 4238 ausgegeben.

Im Basel wurde das „Schülertuch“ an 2 Gymnasiasten, 23 untere Realschüler, 720 Sekundarschüler, 453 Sekundarschülerinnen, 412 Primarschüler, 785 Primarschülerinnen, dazu noch Schuhe aus den Erträgnissen der Lukasstiftung verteilt.

Im Winter 1900/1901 wurden in den Primar- und Sekundarschulen von Baselstadt ausserdem täglich 1055 Liter Suppe verteilt.

Im Kanton St. Gallen bewarben sich 25 Schulgemeinden um einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Kosten für Suppenanstalten, Milchstationen und Ferienkolonien. Die Gesamtausgaben betrugen Fr. 11,216. 67, nämlich für Suppenanstalten Fr. 6690. 24, für Milchstationen Fr. 1667. 63, und für Ferienkolonien Fr. 2858. 80. Der auf Fr. 3500 erhöhte Kredit gestattete an die Suppenanstalten einen Beitrag von 40% und an die Milchstationen und Ferienkolonien ausser dem bisherigen von 10%, noch einen ausserordentlichen von 8% zu verabfolgen.

Die „classes gardiennes“ in Genf wurden von 1157 Knaben und 965 Mädchen besucht und zwar diejenigen für die Zeit von 11—1 Uhr (während der Dauer der Schulküchen) von 378, 4—6 Uhr 1564, 6—8 Uhr 180.

Während der Ferien, vom 17. Juli bis 25. August bestanden 17 „classes gardiennes“. „Ces classes ne sont pas toujours régulièrement fréquentées; pourtant elles ne rendent pas moins de grands

services au parents qui sont absents de la maison pendant la journée.“

Die Schulküchen verteilten im Winter 1899/1900 in 7 Schulhäusern 56,575 Mittagessen und 21,831 Abendessen.

7. Handarbeit der Mädchen.

Dieses Unterrichtsfach, sowie die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes, erfreut sich stets steigender Fürsorge von Seite der Gemeinde- und Staatsbehörden. Ein reger Wetteifer zeigt sich in dieser Beziehung im ganzen Lande und zwar sowohl mit Bezug auf die Ausgestaltung der Lehrpläne und der übrigen Schulorganisation, als auch mit Bezug auf eine bessere Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

Im Zusammenhang mit der Revision der Lehrpläne für die Primarschulen wurde in einer Reihe von Kantonen auch der Lehrplan für die weiblichen Arbeitsschulen umgestaltet, so in Zürich¹⁾, Luzern²⁾, Zug³⁾, Baselstadt⁴⁾, Genf⁵⁾.

Nachdem der Handarbeitsunterricht für die Mädchen durch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 diejenige Stellung im zürcherischen Volksschulorganismus zugewiesen erhalten hatte, die ihm gemäss seiner Bedeutung zukommt und nachdem das Unterrichtsprogramm durch Hinzufügung der Haushaltungskunde als obligatorisches Unterrichtsfach wesentlich erleichtert worden war, musste zur Festlegung eines den neuen Verhältnissen entsprechenden neuen Arbeitsschullehrplanes geschritten werden⁶⁾.

Einer zeitgemässen Forderung Rechnung tragend, wurde in denselben für die 8. Primar- und 2. oder 3. Sekundarklasse das Erlernen des Maschinennähens und ein Lehrgang für den hauswirtschaftlichen Unterricht mit und ohne Praxis aufgenommen⁷⁾.

Da nach dem neuen Gesetz betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich vom 11. Juni 1899 der Staat $\frac{2}{3}$ des fixen Gehaltes der Arbeitslehrerinnen übernimmt, so wird die einzelne Gemeinde nicht stark in Anspruch genommen, wenn die Stundenzahl der Lehrerin infolge Teilung von Klassen erhöht wird. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Schulbehörden sich zur Teilung von Arbeitsschulklassen entschlossen, auch wenn das im Gesetz vorgesehene Maximum der Schülerzahl noch lange nicht erreicht war. Um

¹⁾ Beilage I, pag. 43.

²⁾ Beilage I, pag. 66.

³⁾ Beilage I, pag. 89.

⁴⁾ Beilage I, pag. 112.

⁵⁾ Beilage I, pag. 150.

⁶⁾ Beilage I, pag. 43–49.

⁷⁾ Vergl. Bestimmungen über die Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Stadt Zürich, Beilage I, pag. 50, und Lehrplan, Beilage I, pag. 51.

einer daraus resultirenden allzustarken Inanspruchnahme der Staatsmittel vorzubeugen, erliess die Erziehungsdirektion ein Kreisschreiben, in dem sie darauf aufmerksam macht, dass die Klassenteilungen von ihr jeweilen zu genehmigen sind¹⁾.

Im Kanton Luzern wurde in Verbindung mit der Revision der Lehrpläne für die Volksschule auch ein Reglement und Lehrplan für die Arbeitsschule aufgestellt.

Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Töchter einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Fächer²⁾.

Mit Ausnahme von 3 Schulorten wurde in Uri überall Unterricht in den weiblichen Arbeiten erteilt, im ganzen für 1125 Mädchen. Im Jahre 1881 war dieser Unterricht erst in ganz wenigen Gemeinden eingeführt und hat erst im Laufe der Jahre unter zielbewusster Förderung der Behörden sein Gebiet erweitert.

Im Kanton Freiburg erteilten 115 Lehrerinnen an 135 Schulen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde. Der Bericht der Erziehungsdirektion konstatiert, dass manche Schulen wesentliche Fortschritte machten, besonders diejenigen, welche sich die Beschaffung des vom Programm geforderten einheitlichen Materials von der kantonalen Zentralstelle angelegen sein liessen.

Die Arbeitslehrerinnen des zweiten Kreises des Kantons vereinigten sich in Regionalkonferenzen zur gegenseitigen Einführung in das neue Programm.

Die Zentralstelle für Abgabe des obligatorischen Materiale für den Unterricht in den Handarbeiten weist in den ersten 18 Monaten ihres Bestehens einen Bruttoertrag der Verkäufe von Fr. 18,253 auf.

In 271 Arbeitsschulen des Kantons Solothurn wurden 6856 Schülerinnen unterrichtet. In 9 Abteilungen wurde das gesetzliche Maximum von 40 Schülerinnen überschritten.

Eine Inspektion über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh. ergab ein gutes Resultat. In sieben Gemeinden erhalten die Schülerinnen statt der gesetzlichen drei wöchentlichen Stunden deren sechs.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat den Vorschlägen der Arbeitsoberlehrerinnen-Konferenz betreffend die veränderte Gestaltung des Prüfungsmodus im Sinne der Einführung von individuellen Prüfungen die Genehmigung erteilt und demgemäß verfügt:

Während der Prüfung hat jede Klasse eine durch die Oberlehrerin zu bestimmende, im Jahrespensum liegende Arbeit in einer

¹⁾ Beilage I, pag. 50.

²⁾ Beilage I, pag. 66—70.

bestimmten Frist durchaus selbständig auszuführen, für die jede Schülerin von der Oberlehrerin eine Note erhält.

Im übrigen hat die Oberlehrerin davon Umgang zu nehmen, der einzelnen Schülerin für jede Jahresarbeit eine Note zu erteilen; sie beschränkt sich darauf, Gesamtnoten im Prüfungsbefund niedergezulegen. Für diese schöpft sie sich Material aus den Jahresbesuchen, aus den anlässlich der Prüfung vorgelegten Arbeiten, vorzugsweise aber auch aus der Lösung der Prüfungsaufgabe und schliesslich aus der mündlichen Prüfung, die sie klassenweise vornimmt, während die übrigen Abteilungen arbeiten. Nur den austretenden Schülerinnen werden an der Prüfung Spezialnoten durch die Oberlehrerin erteilt.

* * *

Über die Frage der Arbeitslehrerinnenbildung sind an Hand der Geschäftsberichte der Erziehungsdirektionen im Berichtsjahre folgende Mitteilungen zu machen:

Zur Heranbildung von Lehrkräften für den Unterricht in Haushaltungskunde an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen wurde laut Beschluss des Erziehungsrates vom 17. Dezember 1899 während des ersten Quartales 1900 für die aus dem mit Dezember 1899 abgeschlossenen Arbeitslehrerinnenkurs ausgetretenen Kandidatinnen ein dreimonatlicher Haushaltungskurs veranstaltet. An demselben beteiligten sich 20 Töchter.

Der Unterricht umfasste:

- a. Kochunterricht mit Nahrungsmittellehre, zirka 22 Stunden (6 Kochhalbtage) pro Woche;
- b. Haushaltungskunde, Wäsche, Bügeln und Reinigungsarbeiten mit 11 bis 12 Stunden;
- c. Gesundheitslehre und Krankenpflege mit 2 Stunden;
- d. Deutsche Sprache mit 2 Stunden;
- e. Rechnen und Führung eines Haushaltungsbuches, 1 Stunde.

Der Unterricht in den praktischen Fächern konnte, zufolge Entgegenkommens der städtischen Schulbehörden in der gut eingerichteten Schulküche im Wolfbachschulhaus erteilt werden; den übrigen Unterricht erhielten die Kursteilnehmerinnen in der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich V. Die Aufsicht übte die für den Arbeitslehrerinnenkurs bestellte Frauenkommission aus.

Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in Jahreskursen, wie sie in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen in § 123—138¹⁾ niedergelegt ist, wurde für die nächsten drei Jahre ein Vertrag mit der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei

¹⁾ Beilage I, pag. 31—33 und 198—201.

und Lingerie in Zürich V abgeschlossen und eine Vereinbarung mit dem schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Zürich, über die Ausbildung der Teilnehmerinnen des Arbeitslehrerinnenkurses für den Unterricht in Haushaltungskunde an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen getroffen.

Von den 40 Bewerberinnen für den ersten Jahreskurs konnten 25 aufgenommen werden, 7 mussten wegen Platzmangel, 4 wegen zu geringer Punktzahl und 4, weil Bürgerinnen anderer Kantone oder des Auslandes, zurückgewiesen werden.

10 Teilnehmerinnen des Arbeitslehrerinnenkurses erhielten Stipendien im Betrage von Fr. 1560.

Im Kanton Bern hat vom 18. Juni bis 11. August ein Bildungskurs mit 50 Teilnehmerinnen, die alle patentirt wurden, stattgefunden.

Vom 20. August bis 8. September 1900 wurde in Solothurn für diejenigen Aspirantinnen, die im Vorjahr einen Vorkurs mitgemacht hatten, ein Hauptkurs abgehalten. 20 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

In Baselland erhielten 21 Arbeitslehrerinnen nach vorausgegangener Prüfung das Patent.

Nach Vollendung des 12—18monatlichen Lehrkurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen und abgelegter Prüfung erhielten 11 Kandidatinnen das kantonale Arbeitslehrerinnenpatent. Weiter erhielten auf Grund des an genannter Anstalt vom 7. Mai bis 12. Oktober 1900 durchgemachten 20wöchigen Bildungskurses und abgelegter Prüfung 19 Arbeitslehrerinnen das kantonale Lehrpatent. Der dritte dieser 20wöchigen Kurse begann am 5. November. Unbemittelte Kantonsangehörige wurden durch Stipendien unterstützt.

Der Arbeitslehrerinnenkurs für den Kanton Graubünden fand vom 18. April bis 12. Juni 1900 in Chur statt. Alle 29 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

Im Sommer 1900 wurde ein Kurs in Zofingen mit 22 Teilnehmerinnen abgehalten; sie wurden alle für sechs Jahre patentirt.

An der Ecole professionnelle de jeunes filles à la Chaux-de-Fonds wurde ein methodischer Kurs für Arbeitslehrerinnen eingerichtet. Drei Schülerinnen erwarben sich das staatliche Diplom.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben.

Über dieses verhältnismässig noch junge Fach in den schweizerischen Volksschulen sind in den Publikationen der beiden letzten Jahre einlässliche Mitteilungen gemacht worden. Dies Jahr sollen

einige Notizen über die schweizerischen Handfertigkeitskurse für Lehrer seit ihrem Bestehen hier Platz finden.¹⁾

Es haben bis im Jahre 1900 Kurse stattgefunden:

Kursort	Jahr	Teilnehmer	Total	Subventionen
		Schweizer Ausländer		des eidg. Ind.-Dep. an Teilnehmer Betrag
1. Basel	1884	40	40	—
2. Bern	1886	52	52	51 3770
3. Zürich	1887	47	52	44 3150
4. Freiburg	1888	60	65	59 4610
5. Genf	1889	88	91	88 7735
6. Basel	1890	79	83	79 6790
7. La Chaux-de-Fonds	1891	86	95	86 7500
8. Bern	1892	83	94	81 7055
9. Chur	1893	124	144	122 11290
10. Lausanne	1894	139	143	128 13970
11. Genf	1896	164	165	161 15690
12. Zürich	1897	134	135	134 10300
13. Locarno	1898	188	189	186 18010
14. Schaffhausen . . .	1899	125	127	122 11850
15. Neuenburg	1900	102	104	102 11800
		1511	1579	1143 133520

9. Schulgesundheitspflege.

Im letzten Jahrbuch (Seite 104—106) sind einige Angaben über die Organisation der neugegründeten „Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ gebracht worden.

Am 9. und 10. Juni 1900 hat sie ihre Jahresversammlung in Zürich abgehalten und neben der Behandlung der eigentlichen Vereinsgeschäfte eine Reihe trefflicher Vorträge entgegengenommen, die in ihrem Jahrbuch 1900 (I. Jahrgang) reproduziert sind.

Die Themata waren:

1. Die Verwahrlosung vom medizinischen Standpunkte aus betrachtet.
2. Die Konstruktion von Böden, Wänden und Decken in Schulhäusern und Turnhallen.
3. Die hygienischen Anforderungen an den Stundenplan.
4. Die Erfolge der Ferienkolonien.

Mit der Versammlung war eine schulhygienische Ausstellung in den Turnhallen des Schulhauses am Hirschengraben verbunden mit folgenden Hauptabteilungen:

1. Schulhausbau; 2. Schulmobilier; 3. Schulmaterialien; 4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen; 5. Apparate und Materialien für besondere sanitarische Anordnungen; 6. Berichte.

¹⁾ Vergleiche: Die Entwicklung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben in der Schweiz. Vortrag von R. Scheurer, gehalten am Lehrerkurs in Neuenburg den 20. Juli 1900: Zeitschrift für schweiz. Statistik 1901, III. Lieferung, pag. 399—409.

Die Gesellschaft zählte im Jahre 1900 (nach dem 11. Mitgliederverzeichnis) 66 Kollektivmitglieder und 412 Einzelmitglieder. Sie ist ein notwendiges Glied in der Reihe aller der Faktoren, die auf dem Gebiete unseres schweizerischen Unterrichtswesens zusammenarbeiten und gar wohl geeignet, die Eidgenossen von Ost und West, und Süd und Nord unter einer neutralen Flagge zu sammeln und einander näher zu bringen. Dem neuen Verein ein herzliches Glückauf!

Was die Tätigkeit auf schulhygienischem Gebiete in den Kantonen anbetrifft, so möge folgendes im Berichtsjahre herausgehoben werden:

Die bereits a. a. Orte erwähnte Verordnung betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich vom 7. April 1900¹⁾, hat in ihren verschiedenen Teilen auf die schulhygienischen Anforderungen weitgehende Rücksicht genommen.

Der Staatsrat von Freiburg beschloss, dass alljährlich eine sanitärische Inspektion sämtlicher Primarschulen durch hiezu bezeichnete Ärzte vorgenommen werden solle. Sie bezieht sich auf die Lokale, das Mobiliar und auf den Gesundheitszustand der einzelnen Schüler.²⁾

Veranlasst durch eine Eingabe der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, empfahl das solothurnische Erziehungsdepartement den Lehrern, bei Schulspaziergängen den Kindern keine alkoholischen Getränke zu verabreichen.

Der Lehrerverein Olten beschloss, vom Schuljahr 1900/01 an allwöchentlich die Schüler auf die Sauberkeit ihrer Zähne zu untersuchen.

In Basel nahmen die Jugendspiele im Berichtsjahre einen erfreulichen Aufschwung. 4027 Kinder aus 20 Schulhäusern beteiligten sich unter Leitung von 33 Lehrern und 24 Lehrerinnen an den Spielabenden und Ausflügen (an jenen 2564, an diesen 1463). Die Zahl der Spielabende betrug 1219, die der Ausflüge 184; die Durchschnittsbeteiligung war dort 34, hier 36 Kinder.

II. Fortbildungsschulwesen.³⁾

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Allgemeine Fortbildungsschulen, Bürgerschulen, Rekrutenvorkurse.

Alle Kantone ohne Ausnahme wenden dieser Schulstufe ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Das zeigen neuerdings die folgenden Mitteilungen über die Bestrebungen zur Förderung des Fortbildungsschulwesens.

¹⁾ Beilage I, pag. 18 ff.

²⁾ Beilage I, pag. 110 und 111.

³⁾ Betreffend die Umschreibung des Begriffes vergleiche das Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 5—7.

Wie in andern Kantonen, so sind nun auch im Kanton Zürich (gemäss § 30 Ziffer I des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen) die gewerblichen Fortbildungsschulen dem Geschäftskreis der Direktion des Erziehungswesens entzogen und demjenigen der Direktion der Volkswirtschaft zugeteilt worden. Der letzteren sind fortan diejenigen Knaben-Fortbildungsschulen unterstellt, welche vom Kanton und Bund zugleich subventionirt werden, während die Aufsicht über die Knaben-Fortbildungsschulen, die nur vom Kanton Staatsbeiträge erhalten, nach wie vor von der Erziehungsdirektion, den Bezirksschulpflegen und den Gemeindeschulpflegen ausgeübt wird. Den Schulbehörden sind auch sämtliche Mädchen-Fortbildungsschulen unterstellt. Nach erfolgter Ausscheidung der gewerblichen Fortbildungsschulen verblieben unter ihrer Kontrolle 78 Knaben-Fortbildungsschulen und 64 Mädchen-Fortbildungsschulen, total 142 Schulen.

Bei der Revision des Volksschulgesetzes unterblieb die gesetzliche Organisation des Fortbildungsschulwesens. Damit jedoch auch diesem Zweig des Volksschulwesens die nötige Förderung zu teil werde, wurde die Erziehungsdirektion gemäss ihrem Antrag durch Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 1900 ermächtigt, im Sinne von § 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 für die technische Aufsicht der allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben und der Mädchen-Fortbildungsschulen ein ständiges, kantonales Inspektorat zu errichten. Die Obliegenheiten des Inspektors sind durch ein Reglement näher umschrieben. Es sind im wesentlichen folgende: Der Inspektor hat wenigstens einmal im Jahr die ihm unterstellten Anstalten zu besuchen und den Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen, sowie den Schulpflegen und Vorständen der Schulen nach Analogie der den Visitatoren zustehenden Befugnisse die notwendigen Weisungen zu erteilen und ihnen bei der Ausübung dieses Amtes mit Rat und Tat an die Hand zu gehen; insbesondere soll dies bei der Errichtung und Reorganisation von Schulen und der Ausarbeitung von Lehrplänen geschehen. Es kann ihm auch die Erstellung von Lehrmitteln für die Fortbildungsschulen übertragen werden; ebenso hat er, wenn nötig, die Leitung von Instruktionskursen für Fortbildungsschulen zu übernehmen und durch Vorträge im Sinne einer weiteren Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens zu wirken. Er soll endlich durch persönliche Einsichtnahme über den Stand des Fortbildungsschulwesens in anderen Schweizerkantonen oder im Ausland sich auf dem Laufenden erhalten und überdies für eine rationelle Sammlung alles wesentlichen, auf das Fortbildungsschulwesen sich beziehenden Materials besorgt sein¹⁾.

Der Erziehungsrat der Kantons Uri hat in Ausführung des Landratsbeschlusses vom 16. Februar 1899 betreffend öffentliche

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 166.

Anerkennung der Rekruten, die zur Hebung des kantonalen Prüfungsergebnisses beitragen, beschlossen, dass diese Anerkennung nur an Rekruten verabfolgt werden solle, welche die Primarschule im Kanton Uri durchgemacht haben. Unter gewöhnlichen Verhältnissen werden diejenigen der Anerkennung teilhaftig, deren Notensumme¹⁾ acht nicht übersteigt. Bei ein- und mehrstündigem Primarschulweg wird die Berechtigung auch noch bei neun und zehn Punkten zugesprochen, immerhin nur dann, wenn in keinem der Prüfungsfächer die Note 4 oder 5 vorkommt.

Die Landsgemeinde von Glarus hat am 6. Mai 1900 eine Erweiterung von § 55 des Schulgesetzes angenommen, welche den Staat zur Beaufsichtigung und finanziellen Unterstützung der Fortbildungsschulen berechtigt.²⁾

Das auf Grund dieses Paragraphen erlassene Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen stellt die für die verschiedenen Arten der Fortbildungsschulen obligatorischen Fächer fest.³⁾

Im Kanton Zug wurde ein Unterrichtsplan für die dreitägigen Wiederholungskurse aufgestellt, die jeweilen unmittelbar vor der eidgenössischen Rekrutenprüfung gehalten werden.⁴⁾

Im Winter 1899/1900 wurde in diesem Kanton zum erstenmale die gesetzlich neu eingeführte obligatorische Bürgerschule gehalten. Von 22 Abteilungen waren 16 Tages- und sechs Abendschulen. Der Unterricht dauerte von der ersten Woche November bis zur letzten Woche März, je drei Stunden per Woche, und muss von allen Jünglingen vom 17.—19. Altersjahr besucht werden, die sich nicht mindestens über den erfolgreichen Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule ausweisen können.⁵⁾

Im Kanton Freiburg wurde ein Programm für die Fortbildungsschule auf Grund der Bestimmungen des Art. 204 des allgemeinen Reglementes erlassen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn ordnete für die austretenden Primar- und Fortbildungsschüler auf Schluss des Schuljahres 1899/1900 eine ausserordentliche schriftliche Prüfung an. Die Prüfung erstreckte sich: a. für die Primarschüler auf: Aufsatz, Lösung zweier Rechnungen und Anfertigung einer Zeichnung; b. für die Fortbildungsschüler auf: Aufsatz und Lösung zweier Rechnungen.

Der Kanton Solothurn besass im Jahre 1900/1901 zehn Haushaltungsschulen, sechs mit Jahres- und vier mit Halbjahreskursen.

¹⁾ Für vier Fächer (Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde). — Über die Bedeutung der Noten siehe Jahrbuch 1899, pag. 39 und 40.

²⁾ Beilage I, pag. 167.

³⁾ Beilage I, pag. 167—170.

⁴⁾ Beilage I, pag. 78 und 79.

⁵⁾ Beilage I, pag. 77 und 78.

An die Angaben über die allgemeinen Fortbildungsschulen schliesst der Bericht der st. gallischen Erziehungsdirektion folgende Bemerkung:

Die allgemeinen Fortbildungsschulen, welche nicht blass der allgemeinen Ausbildung der jungen Leute dienen, sondern in ihrer Art auch auf das praktische Leben vorbereiten, sind an einigen Orten durch die einseitigen Zielen dienenden und finanziell besser unterstützten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen verdrängt worden. Dieser, an sich nicht zu verwerfende praktische Zug der Zeit macht sich auch darin bemerkbar, dass zur Zeit die Mädchenfortbildungsschulen, deren Hauptaufgabe die weiblichen Handarbeiten sind, immer mehr Anerkennung finden. „Das eine tun und das andere nicht lassen“, sollte der Wahrspruch in der Entwicklung des Fortbildungsschulwesens sein.

Die Zahl der Schulgemeinden im Kanton St. Gallen, welche die Fortbildungsschule für Jünglinge bestimmter Jahrgänge obligatorisch eingeführt haben, stieg von 34 auf 40.

56 Fortbildungsschulen dienten dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Im ganzen bestanden 182 allgemeine Fortbildungsschulen.

Die Anzahl der erteilten Lehrstunden blieb an zwei Schulen etwas unter dem reglementarischen Minimum von 50. An 23 Schulen betrug sie 50 bis 79, an 101 Schulen 80 bis 99, an 37 Schulen 100 bis 149 und an den übrigen 19 Schulen 150 bis 320 Stunden. Der Unterricht wurde im Wintersemester erteilt; nur acht Mädchenschulen wurden auch im Sommer gehalten; er dauerte an 27 Schulen 12 bis 19, an 147 Schulen 20 bis 30, und an den schon erwähnten acht Mädchenschulen 40 bis 50 Wochen. Als Lehrmittel dienten in 60 Schulen „der Fortbildungsschüler von Solothurn“, in 55, bzw. 40 Schulen Nagers Lesebuch und Rechnungsaufgaben, sowie mehr vereinzelt noch manche andere. Ein Werkagnachmittag war der Fortbildungsschule eingeräumt in Berneck, Ragaz, Bertschis, Quarten, Krummbach, Oberwies, Gähwil, Alterswil und Flawil.

Die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. sah sich veranlasst, die kantonalen Vorprüfungen für die Rekruten aufrecht zu erhalten, obschon die Rekrutenschulen nach Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule dahin gefallen sind. Wer in 4 Fächern nicht die Durchschnittsnote 11 erreicht, soll eine spezielle Nachschule besuchen.

In Bezug auf die Fortbildungsschule hebt der Bericht hervor, dass die Wiederaufnahme der kantonalen Inspektion und Prüfung und Berichterstattung nach einheitlichen Grundsätzen dringend geboten sei, wenn der von der Institution erhoffte Nutzen nicht ausbleiben solle.

Wie früher wurden im Kanton Tessin auch im Jahre 1900 die „Scuole di ripetizione per le reclute“ nur im Sottoceneri gehalten. Die 289 Schüler bilden wenig mehr als die Hälfte der später zur Rekrutenprüfung erschienenen Jünglinge des Sottoceneri.

„I mancati sono degli assenti dal paese, che vi ritornano soltanto alla vigilia dell'esame, e che perciò non ricevono alcuna istruzione preparatoria. Questi giovani non ponno restare alle case loro che durante l'inverno, nella quale stagione approfitterebbero volentieri di una scuola, ove ci fosse. Appare perciò chiara anche qui la necessità di istituire le scuole di ripetizione; altrimenti accadrà sempre, checchè possiamo fare o deliberare di fare, che la massima parte dei nostri giovani reclutandi continuerà a presentarsi all'esame pedagogico federale col solo corredo di cognizioni ricevuto dalla scuola primaria, impoverito per i furti del tempo, durante 5 o 6 anni di completo abbandono di qualsivoglia genere di studi.“

Die „Cours complémentaires“ im Kanton Waadt, deren Dauer im Minimum 60 Stunden umfasst, werden je länger je mehr an Mittwoch- und Samstagnachmittagen statt an Abenden gegeben. In Lausanne wurde der Unterricht für die eine Abteilung auf 9—12, für die andere auf 1—4 Uhr verlegt. Selbstredend macht man auch hier die günstigsten Erfahrungen mit dieser Verlegung auf die Tageszeit. Die Schülerzahl betrug 5093.

Die „Cours préparatoires aux examens de recrues“ zählten 1245 Schüler.

Zum erstenmale seit vielen Jahren konnte im Kanton Waadt in diesem Jahre die Abhaltung eines „cours aux illettrés“ unterbleiben. Es wurden zwar bei der Rekrutenprüfung 5 Jünglinge als „illettrés“ taxirt, aber da keiner derselben zum Militärdienst tauglich erklärt wurde, wurden sie auch nicht zu dem durch das Gesetz vom 3. Dezember 1881 vorgesehenen Kurs einberufen.

Eine auffallende Erscheinung zeigt sich in La Chaux-de-Fonds; die Schülerzahl an der „école ménagère“ geht seit einigen Jahren zurück, sie betrug im Jahre 1900 51, 1899 73 und früher sogar 99.

Die „Cours facultatifs du soir“ in Genf zählten in der männlichen Abteilung 352, in der weiblichen 176 Schüler. Die Mehrzahl der Schüler sind Lehrlinge oder Arbeiter.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In vielen Kantonen, insbesondere der Westschweiz, ist es nicht wohl möglich, die Anstalten dieser Stufe von denjenigen der Mittelschule zu trennen, da sie oft einen integrirenden Bestand-

teil der letztern bilden.¹⁾ Der „enseignement secondaire et supérieur“ erfährt in jenen Kantonen nicht die scharfe Scheidung in die beiden ihn zusammensetzenden Faktoren wie in der Mehrzahl der deutschschweizerischen Kantone. Im Berichtsjahr ist über das Sekundarschulwesen folgendes herauszuheben:

Mit Ausnahme von Oberägeri wird in allen Sekundarschulen des Kantons Zug fakultativer Lateinunterricht erteilt. Gemäss der Vollziehungsverordnung²⁾ zum Schulgesetze sind für den Lateinunterricht in jedem Kurs 7 Stunden anzusetzen, dafür werden die Lateinschüler von Geometrie und Naturgeschichte und von je einer Stunde Schreiben, Zeichnen und Gesang dispensirt.

Die Kochkurse der Mädchensekundarschule in Baselstadt erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. In Kleinbasel wurden sechs halbjährige Kurse mit je 24 Teilnehmerinnen abgehalten. Mit Beginn des Winters wurde auch in Grossbasel eine Küche eröffnet und zwar im Gundeldingerschulhaus, und in derselben ein erster Kurs, ebenfalls mit 24 Schülerinnen, veranstaltet. Der Zudrang zu diesen Kursen lässt es wünschenswert erscheinen, noch in andern Schulhäusern Küchen einzurichten.

Für die gemischten Sekundarschulen von Baselland wurden einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel aufgestellt.³⁾

Im Kanton St. Gallen stieg die Zahl der öffentlichen Sekundarschulen durch Eröffnung von drei neuen (Mels, Kirchberg, Weesen) auf 38. In Wyl wurde eine evangelische Privatsekundarschule mit einer Lehrerin eröffnet.

In 15 Schulen wurden Lateinkurse geführt, denen je Fr. 150 bis 300, im ganzen Fr. 3675, nach folgenden Bestimmungen zuerkannt wurden: Bei einem Lateinschüler, und wenigstens drei wöchentlichen Lehrstunden Fr. 150, bei zwei oder drei Schülern und drei wöchentlichen Stunden Fr. 200 und bei vier oder mehr Stunden Fr. 250, endlich bei vier und mehr Schülern und wenigstens vier wöchentlichen Stunden Fr. 300. Da sich ergab, dass manche Lateinschüler des vorjährigen Kurses ausgetreten sind, ohne das Studium des Lateinischen fortzusetzen, beschloss der Erziehungsrat, beim Beginn des nächsten Schuljahres die Sekundarschulräte einzuladen, sie möchten bei Aufnahme neuer Schüler gehörig beachten, ob dieselben sprachlich gut beanlagt seien und voraussichtlich das Studium des Lateinischen später an einer höheren Schule fortsetzen werden.

Wegen zu geringer Frequenz wurden im Jahre 1900 im Tessin die Scuole maggiori maschili von Rivera und Riva San Vitale aufgehoben. Denen von Sonvico, Maglio di Colla, Breno, Sessa, Cevio, Castro und Aquila droht das gleiche Schicksal, wenn die Schülerzahl nicht zunimmt.

¹⁾ Das Nähere hierüber siehe im Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 7—10. —

²⁾ Beilage I, pag. 79. — ³⁾ Beilage I, pag. 255 ff.

Für die eingegangene scuola maggiore femminile in Magliaso entstand eine neue in Olivone, so dass der Bestand mit 13 Schulen gleichblieb.

Die Aufstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben für Primar- und Sekundarschulen wird immer allgemeiner. Der Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt sagt in Bezug auf die Collèges communaux :

A l'occasion des inspections de la fin de l'année scolaire, le département désirant stimuler le zèle des élèves, tout en attirant leur attention sur l'importance des travaux de premier jet, imposés à une classe dans un temps limité, a fait faire de petites compositions, des thèmes ou des versions et, dans quelques écoles, des problèmes de géométrie, d'algèbre ou d'arithmétique. Ces travaux jugés en premier lieu par les maîtres eux-mêmes, puis revus avec soin plus tard au département, ont fourni matière à des comparaisons instructives entre les mêmes objets d'étude, de même qu'ils ont permis de juger du soin apporté aux rédactions et de la manière dont les travaux sont appréciés. Les observations nécessaires ont été adressées aux maîtres intéressés, par l'entremise des commissions scolaires ou des directeurs.

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An der Kantonsschule Zürich wurden die Waffenübungen für 3 Kurse obligatorisch erklärt und für dieselben ein Lehrplan aufgestellt.¹⁾

Am Gymnasium Bern wurde im Jahre 1900 zum erstenmal eine Handelsmaturität abgehalten, der sich 4 Abiturienten mit Erfolg unterzogen.

Bei der Revision des Lehrplans der Kantonsschule von Luzern²⁾ wurde der Handelsabteilung, die sich an die II. Klasse der Realabteilung anschliesst und 3 Jahreskurse umfasst, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg erliess ein Reglement und Programm betreffend das handelswissenschaftliche Baccalaureat am Kollegium St. Michael.³⁾

In Solothurn wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. Juli 1900 der Besuch des Gymnasiums auch Mädchen gestattet.

In der Handelsabteilung der obern Realschule und der obern Töchterschule in Basel wurde das Maschinenschreiben als fakultatives Fach eingeführt.

Durch einen Vertrag zwischen den kantonalen und den städtischen Behörden kam in St. Gallen ein Schülerhaus zu stande, das in erster Linie den Schülern der Kantonsschule und der Verkehrsschule dienen soll.⁴⁾

¹⁾ Beilage I, pag. 202—203.

²⁾ Beilage I, pag. 225—247.

³⁾ Beilage I, pag. 250—254.

⁴⁾ Beilage I, pag. 271.

Im fernern wurden die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar neu geordnet.¹⁾

Der Kanton St. Gallen erteilte an 11 Studirende (fünf am Polytechnikum, sechs an Universitäten) Fr. 3050 Stipendien. Vier der Stipendiaten erhielten entsprechend dem Regulativ vom 12. Mai 1899 die ihnen zuerkannte Unterstützung nur in Form eines auf sechs Jahre unverzinslichen Darlehens.

Die Lehrerschaft der Kantonsschule in Chur ersuchte den Kleinen Rat um Abänderung des bestehenden Verfahrens betreffend die Gehaltserhöhungen der Kantonsschullehrer in dem Sinne, die Gehaltserhöhungen statt nur von sechs zu sechs Jahren in kleineren Zeitabschnitten eintreten zu lassen. Der Kleine Rat entsprach. Künftig erfolgen die Erhöhungen nach je drei Jahren.

Im Kanton Tessin bestehen drei kantonale Mittelschulen. 1. Ginnasio cantonale e scuola tecnica in Lugano; 2. Scuola tecnica di Mendrisio und Scuola tecnica di Locarno. (Dazu noch das Lyceum in Lugano.) Der Umstand, dass seit Jahren die oberen Klassen dieser Anstalten nur wenige Schüler zählen, gibt der Erziehungsdirektion Anlass zu folgender Bemerkung:

Volevamo dunque dire che degli anzidetti 133 scolari del Ginnasio e Scuola tecnica di Lugano, 84 erano ripartiti nelle sole tre prime classi della Scuola tecnica. Come il fatto si verifica costantemente da un pezzo, emerge in tutta evidenza che una buona Scuola maggiore, bene organizzata, basterebbe alla classe più numerosa dei giovanetti che frequentano questo Istituto. E come ancora la stessa cosa si può dire delle Scuole tecniche di Mendrisio e di Locarno, ne vien fuori la conclusione che forse si dovrà tosto pensare a una radicale riforma del nostro insegnamento secondario classico e tecnico, rompendola con tutte le tradizioni. In fine dei conti, i tre Ginnasi letterari del Cantone non ebbero nel passato anno, presi tutti insieme, che 33 allievi, vale a dire un numero inferiore a quello che ora si esige per tenere aperta una Scuola maggiore.

Die Gemeinde La Chaux-de-Fonds beschloss eine Umwandlung der bisherigen école industrielle in ein Gymnasium für die Knaben und eine école industrielle für die Mädchen. Das Gymnasium sollte umfassen:

- a. Section littéraire, zur Gymnasialmaturität führend;
- b. Section scientifique, als Vorbereitung für Polytechnikum oder Technikum;
- c. Section pédagogique, zur Ausbildung von Primarlehrern.

Die Ecole industrielle für die Mädchen sollte Gelegenheit zu allgemeiner Bildung bieten, aber auch auf die Patentprüfung für Kleinkinderlehrerinnen und Primarlehrerinnen vorbereiten.

Der Staatsrat von Neuenburg war dem Projekt günstig gestimmt, konnte aber aus formellen Gründen, speziell auch mit

¹⁾ Beilage I, pag. 298 und 299.

Rücksicht auf das im Wurfe liegende Schulgesetz, die Änderung nicht im vollen Umfange gutheissen.

V. Lehrerbildungsanstalten.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im statistischen Teil findet sich das genaue Verzeichnis der bestehenden öffentlichen und privaten Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz mit Angaben über die Frequenz derselben, die an ihnen wirkende Lehrerzahl, sowie die Zahl der neupatentirten Primarlehrer und -Lehrerinnen.

Über wichtigere organisatorische Änderungen in den einzelnen Anstalten ist im Berichtsjahre folgendes zu melden:

Für das vierkursive Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht wurde ein detaillirter Lehrplan mit Angabe von Lehrziel und Lehrgang und eingehenden methodischen Bemerkungen für jedes einzelne Fach aufgestellt.¹⁾

Auch im Kanton Bern wurde der Lehrplan für das deutsche Lehrerseminar in Hofwil in neuer Fassung festgestellt.²⁾

Über die Ausbildung und Patentirung von Lehrern sagt der Bericht von Basel:

Die im Herbst 1898 eingetretenen 10 Kandidaten haben alle mit gutem Erfolg die Primarlehrerprüfung bestanden. Die Kandidaten vom Spätjahr 1899 traten im Frühling 1900 in den II. Kurs, im Herbst in den III. Kurs. Im II. Kurs hospitirten die Zöglinge bei vier Primarlehrern, im III. erteilten sie selber zuerst in der Primar- und dann in der Sekundarschule Lektionen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer betrug im II. Kurs 24, im III. Kurs 12 per Woche. Im Oktober 1900 wurden 10 Abiturienten der obren Realschule in den I. Kurs aufgenommen; das Wochenpensum weist 16 Stunden auf. Fleiss, Betragen und Erfolg der Zöglinge waren sehr befriedigend.

Am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau machte man mit dem versuchswise eingeführten fakultativen Hygieneunterricht für die IV. Klasse recht erfreuliche Erfahrungen, weshalb dieser Unterricht auch im neuen Schuljahre fortgesetzt wird.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin konstatirt, dass, um dem fortwährenden Mangel an Lehrerinnen abzuhelfen, die Beschaffung grösserer Lokalitäten für das Lehrerinnenseminar unbedingt nötig sei. Für beide Seminarien wird die Errichtung von Vorbereitungskursen als das dringend wünschbare Mittel bezeichnet, um der sehr ungleichartigen Vorbildung der eintretenden Zöglinge abzuhelfen.

Die Stipendien für Seminaristen wurden in diesem Kanton von Fr. 60 auf Fr. 50 per Schüler herabgesetzt.

¹⁾ Beilage I, pag. 173—198.

²⁾ Beilage I, pag. 218.

VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Eigentlich gehören hieher auch die Lehrerbildungsanstalten, die Techniken, eine grössere Zahl hauswirtschaftlicher Schulen für Mädchen, Handelsschulen, landwirtschaftliche Schulen, industrielle und gewerbliche Fachschulen u. s. w., zum grossen Teil Anstalten, die schon im Kapitel Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund und im statistischen Teil eine einlässliche Befprechung erfahren haben. Zur Gewinnung einer genügenden Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen sei daher insbesondere auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches hingewiesen.

Im einzelnen ist aus der Fülle des Materials folgendes herauszuheben:

Am 12. März fasste der Kantonsrat des Kantons Zürich auf Antrag des Regierungsrates den Beschluss, auf Beginn des Sommersemesters 1900 am Technikum in Winterthur unter der Bezeichnung „Schule für Eisenbahnbeamte“ eine neunte Abteilung mit vier zusammenhängenden Halbjahreskursen als Vorbereitungsschule für Beamte des Zentral-, Stations- und Expeditionsdienstes zu errichten.¹⁾ — Im Laufe dieses Semesters wurde auch die Schule für Elektrotechniker reorganisiert.²⁾ Der neue Lehrplan sieht eine Trennung der Elektrotechniker von den Maschinentechnikern nach dem II. Semester vor. Der Unterricht in Chemie und die Übungen im chemischen Laboratorium wurden im Interesse der Kontinuität des Unterrichts in die III. und IV. Klasse und aus dem gleichen Grunde zwei Stunden Elektrotechnik in die IV. Klasse verlegt. Den Konstruktionsübungen wurde eine grössere Stundenzahl eingeräumt, um die Schüler zu selbständigem Arbeiten befähigen zu können. Überdies wurden in das Unterrichtsprogramm der VI. Klasse je zwei Stunden Werkzeugmaschinenlehre und Baukonstruktionslehre aufgenommen. Ein neues Reglement für die ganze Anstalt³⁾ ersetzt dasjenige vom 9. August 1881. Die Studienzeit ist darin fixirt wie folgt: Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelsschule umfassen je sechs, die Schulen für Bautechniker und Kunstgewerbe je fünf und die Schulen für Feinmechaniker und Eisenbahnbeamte je vier Halbjahreskurse.

An der Gewerbeschule der Stadt Zürich besteht seit Ostern 1900 ein einjähriger Kurs mit Tagesunterricht, der zur Vorbereitung auf die Aufnahmsprüfung für Lehrlinge zum Post-, Telegraphen- und Telephondienst dient.

Am 1. Februar 1900 eröffnete die Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins ihren zweiten Bildungskurs

¹⁾ Beilage I, pag. 212—215.

²⁾ Beilage I, pag. 215—218.

³⁾ Beilage I, pag. 203—212.

für Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen. Die Ausbildung dauert $\frac{5}{4}$ Jahre (vergleiche Jahrbuch 1898, Seite 136).

Am 10. November 1900 ist das neue Lehrgebäude der bernischen landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti dem Gebrauch übergeben worden. Die Baukosten betrugen zirka Fr. 255,000.

Laut einer Zusammenstellung, die der Vorstand des schweizerischen Handelslehrervereins als Beilage zum Jahresbericht veröffentlichte, bestanden im Jahre 1900 in der Schweiz:

1. Öffentliche drei- und mehrklassige Handelsschulen	16
2. Öffentliche ein- und zweiklassige Handelsschulen	11
3. Öffentliche kaufmännische Fortbildungsschulen	4
4. Fortbildungskurse des Schweizerischen kaufmännischen Vereins	51
5. Andere kaufmännische Fortbildungsschulen	1
6. Private Handelsschulen	15

Total 98

Die Ecole de commerce in La Chaux-de-Fonds, eröffnet im Mai 1890, hat in den 10 Jahren ihres Bestehens 177 Schüler aufgenommen. 91 haben alle drei Jahreskurse absolviert, 42 haben sich mit zweien und 44 mit dem ersten Kurs begnügt. Da das Programm für den ersten Kurs 39 und für die beiden andern Kurse 40 Stunden per Woche aufweist, wobei die fakultativen Fächer Italienisch und Spanisch sowie Turnen mit je zwei Stunden nicht gezählt, beschäftigt man sich damit, den Unterrichtsstoff auf vier Jahre zu verteilen.

Über die Entwicklung des „Enseignement professionnel“ im Kanton Neuenburg gibt folgende Zusammenstellung der jetzt bestehenden 20 Schulen mit Angabe des Gründungsjahres Aufschluss.

1. Ecole d'horlogerie, La Chaux-de-Fonds	1864
2. Ecole d'horlogerie, Neuchâtel	1868
3. Ecole d'horlogerie, Le Locle	1868
4. Ecole de dessin et de modelage, Neuchâtel	1871
5. Ecole d'art appliquée à l'industrie, La Chaux-de-Fonds	1872
6. Ecole d'horlogerie, Fleurier	1875
7. Ecole pour cours divers d'adultes, Le Locle	1881
8. Ecole de commerce (garçons), Neuchâtel	1883
9. Ecole d'agriculture, Cernier	1885
10. Ecole de viticulture, Auvernier	1888
11. Ecole de couture et de confection, La Chaux-de-Fonds	1890
12. Ecole de mécanique, Couvet	1893
13. Ecole de couture et de confection, Neuchâtel	1894
14. Ecole de commerce pour garçons, La Chaux-de-Fonds	1895
15. Ecole ménagère, La Chaux-de-Fonds	1896
16. Ecole de commerce, Le Locle	1897
17. Ecole de commerce (demoiselles), Neuchâtel	1898
18. Ecole de dessin, Cernier	1899
19. Ecole ménagère, Neuchâtel	1900
20. Ecole de dessin, St-Aubin	1900

Über die finanziellen Verhältnisse sagt der Bericht der Erziehungsdirektion:

Les dépenses totales qui, en 1897, étaient d'environ 300 mille francs, sont prévues pour 1901 à environ fr. 700,000. Et tandis que l'Etat subventionnait, en 1885, les écoles professionnelles en leur partageant de fr. 20,000 à fr. 30,000 jusqu'en 1890, la subvention de l'Etat s'est élevée en 1897 à fr. 77,284.75; — en 1901, elle atteindra la somme de fr. 219,132.

Nach dem Ausdruck der Befriedigung über diese Entwicklung fügt der Bericht mit Recht hinzu:

Mais il est à désirer qu'on n'oublie pas dans cette prédominance des préoccupations que fait naître le développement de l'enseignement professionnel, la nécessité de la préparation intellectuelle aussi complète que possible, préparation qui est indispensable à l'enfant où qu'il se présente et quoi qu'il fasse. Il serait dangereux à bien des égards que l'enseignement primaire, après avoir joué le rôle prépondérant et même exclusif dans l'éducation de l'enfant, perde de son importance, ou que l'étude de la langue maternelle, de la géographie, de l'histoire soit traitée comme une quantité négligeable. Il va de soi que l'enseignement professionnel sera d'autant plus profitable et d'autant plus facile pour l'élève que son instruction primaire aura été bien complète.

Die „Ecole des Arts industrielles“ in Genf hat sich an der Weltausstellung in Paris mit einer Darstellung des Lehrganges und mit einem von den Schülern ausgeführten Speisesaal beteiligt und ist mit dem „grand prix d'honneur“ ausgezeichnet worden.

An der „Ecole des Métiers“ in Genf, welche im Beginn des Schuljahres 1900/1901 57 Schüler zählte (20 charpentiers-menuisiers, 7 tailleurs de pierres, 14 ferblantiers et 16 ébénistes) wurden folgende Neuerungen getroffen:

1^o L'enseignement théorique sera donné toute l'année à raison de 16 heures par semaine, en moyenne, le travail dans les ateliers disposant de 35 à 40 heures.

2^o L'enseignement de 1^{re} année sera commun à toutes les sections; par contre, il sera spécial à chaque section dès la 2^{me} année.

3^o Revision des programmes de l'enseignement théorique, de manière à les adapter toujours plus complètement à la profession qu'a choisie l'élève.

4^o Etablissement d'un programme détaillé du travail dans les ateliers, afin d'arriver à une meilleure coordination des exercices et à une progression plus régulière des difficultés.

An der „école ménagère“ in Carouge wurde eine Abteilung für die Erlernung der Damenschneiderei eingerichtet und von acht Lehrtöchtern besucht.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr auch die école ménagère et professionnelle in Genf.

„L'année 1899-1900 est intéressante parce qu'elle marque une étape importante dans la vie de l'Ecole ménagère et professionnelle. Conformément aux prescriptions de la loi, le Conseil d'Etat avait chargé le Département d'organiser, à titre d'essai, des sections d'apprentissage. Trois sections ont été créées: deux

d'apprenties couturières, l'une pour les vêtements de dames, l'autre pour les vêtements d'enfants, et une section d'apprenties de commerce. Hâtons-nous de dire que l'essai a réussi au delà de toute espérance. Ces trois sections ont marché d'une façon absolument satisfaisante. Sur le 42 apprenties couturières, 24 se sont présentées pour subir l'examen d'apprentissage, que se fait chaque année, sous les auspices du Département de l'Industrie et du Commerce, et les 24 concurrentes ont obtenu leur diplôme. Il est probable qu'au point de vue de l'habileté manuelle, qui, du reste, s'acquiert rapidement par la pratique, nos élèves seront quelque peu inférieures aux apprenties qui sortent des ateliers, mais, en revanche, elles entrent dans la carrière pourvues d'une solide instruction théorique, connaissant leur métier dans tous ses détails et ayant le goût forme et affiné par une sérieuse étude du dessin. Nul doute qu'avec le temps, elles n'arrivent à se placer en bon rang dans l'industrie.

„Quant à la section de commerce elle a eu un vrai succès. Cette section est destinée aux jeunes filles qui pressées par les nécessités de la vie, ne peuvent consacrer qu'une année à s'initier aux exigences du commerce pour aspirer ensuite aux fonctions modestes de demoiselles de magasin La plupart des élèves sorties de la section de commerce ont été rapidement placées dans d'excellentes conditions.“

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

1. Hochschule Zürich.

Der pünktliche Beginn der Vorlesungen von seite der akademischen Lehrerschaft, veranlasst durch die Verfügung der Erziehungsdirektion¹⁾, hat nach den bisherigen Wahrnehmungen zur Folge gehabt, dass auch die Studirenden mit Anfang des Semesters ihre Studium aufnehmen.

Auf Beginn des Wintersemesters 1900/1901 konnte das im neuerstellten Anatomieanbau eingerichtete „Anthropologische Institut“ bezogen werden.

Da das vom Bundesrat am 14. Dezember erlassene Reglement betreffend den Maturitätsausweis²⁾ von den Tierärzten die gleiche Vorbildung verlangt, wie von den übrigen medizinischen Berufsarten, so unterzogen die Erziehungsbehörden die Frage der Errichtung einer veterinar-medizinischen Fakultät an der Hochschule ihrer Beratung. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf wurde im Jahre 1901 dem Kantonsrate vorgelegt, von diesem genehmigt und dann in der Volksabstimmung angenommen.

¹⁾ Jahrbuch 1899, pag. 124.

²⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 31.

Das Reglement vom 17. Februar 1900 betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule Zürich¹⁾ enthält verschärzte Bestimmungen und soll speziell auch dem Übelstande steuern, dass sich Leute ohne genügende Beherrschung der deutschen Sprache immatrikuliren liessen.

Die Studirenden, Assistenten und Abwärte der medizinischen Fakultät und der II. Sektion der philosophischen Fakultät und der Tierarzneischule wurden gegen Unfall versichert. Die Prämien werden aus der „Kranken- und Unfallkasse für Hochschule und Tierarzneischule“ bestritten.

Die Erziehungsdirektion verfügte gestützt auf § 29 ff. der Statuten für die Studirenden vom 10. Februar 1897 die Aufhebung einer Studentenverbindung, die in ihren Statuten das Duell nicht ausdrücklich ausschloss.

Obschon durch den Ankauf und Bezug des Hauses zum Rechberg²⁾ und den Anbau am Anatomiegebäude dem Platzmangel einigermassen abgeholfen werden konnte, so wurde doch im Hinblick auf die unabweisbare Notwendigkeit des Neubaues eines Kollegiengebäudes die Seiler'sche Liegenschaft in Oberstrass zum Preise von Fr. 460,000 angekauft.

2. Hochschule resp. Tierarzneischule Bern.

Infolge der Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule musste für strebsame Veterinäre die Möglichkeit geschaffen werden, in ihrem Fache den Doktorgrad zu erwerben. Die Erziehungsdirektion erliess daher am 24. April 1900 das Doktorreglement der veterinär-medizinischen Fakultät. Desgleichen wurde von ihr ein Habilitationsreglement der gleichen Fakultät genehmigt.

Auf Wunsch des akademischen Senates wurde am 8. August ein neues Reglement über die Disziplin an der Hochschule erlassen, welchem der Regierungsrat die Genehmigung erteilte. Es handelte sich namentlich darum, die Abmeldung der die Hochschule verlassenden Studirenden besser zu ordnen.

Ebenso erliess der Regierungsrat am 12. Januar 1901 ein neues Reglement über den Eintritt in die Hochschule, welches zum Zweck hat, bei den fremden Studirenden die Anforderungen für die Immatrikulation höher zu stellen.

Endlich sei noch erwähnt, dass an der juristischen Fakultät ein kriminalistisches Seminar gegründet worden ist, für welches am 15. April 1901 das Reglement aufgestellt wurde.

Die Pasteur-Abteilung am bakteriologischen Institut der Hochschule ist nun fertig eingerichtet und hat bereits zwei Patienten mit bestem Erfolge behandelt.

¹⁾ Beilage I, pag. 302.

²⁾ Jahrbuch 1899, pag. 127.

Der Hochschulneubau auf der grossen Schanze ist nun in Angriff genommen.

3. Hochschule Basel.

Von der Universität Basel wurde mit der Gesellschaft „Zürich“ ein Vertrag abgeschlossen, wonach dieselbe Assistenten und Studirende der medizinischen Fakultät und der naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät gegen Unfall versichert. Die Versicherung ist für die Studirenden obligatorisch. Es wurde daher ein bezüglicher Passus in die Ordnung für die Studirenden aufgenommen. Die Kosten der Versicherung tragen die Universität und die Versicherten gemeinsam.

Den Versuchen des Rektors, der Studentenschaft eine Organisation zu geben, ist eine günstige Aufnahme bereitet worden; es ist gelungen, Statuten eines Delegirtenkonventes auszuarbeiten, die die Genehmigung der Mehrheit der Studentenschaft gefunden haben; dieselben sind mit dem Wintersemester in Kraft getreten.

4. Universität Lausanne.

Ein neues Reglement¹⁾ umschreibt in Artikel 1 den Umfang des Unterrichtes. Die 5. Fakultät (faculté des sciences) besteht darnach aus drei Abteilungen: Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles, Ecole de pharmacie und Ecole d'ingénieurs.

Die „Cours de vacances“ an der faculté des lettres wurden im Jahre 1900 von 102 Teilnehmern besucht.

An der „Section des sciences techniques“ der Faculté des sciences wurde mit Beginn des Wintersemesters 1900/1901 ein einjähriger Vorbereitungskurs für solche Studirende eingerichtet, die zwar eine zur Immatrikulation an der Universität genügende Vorbildung besitzen, aber doch speziell für die „Ecole d'ingénieurs“ zu wenig vorbereitet sind.

Dieser Vorbereitungskurs umfasst folgende Fächer: Französische Sprache und Literatur (3 Stunden), Mathematik im Umfange der Anforderungen der Zulassungsprüfung (15—17 Stunden), Physik, Chemie, technisches Zeichnen. Das Abgangszeugnis dieses Kurses berechtigt zum Eintritt in den ersten Kurs der Ecole d'ingénieurs. Die letztere zählte im Winter 1900/1901 doppelt so viele Studirende, wie 1895/96, nämlich 140, davon waren 50 im ersten, 33 im zweiten, 27 im dritten Jahre und 30 im siebenten Semester.

Mit der Zunahme der Schülerzahl macht sich auch der Platzmangel geltend, dem durch Bezug des ehemaligen Lehrerinnenseminars (1901) nur zum Teil abgeholfen wird.

¹⁾ Beilage I, pag. 328.

5. Universität Genf.

Die „Cours de Vacances“ vom 17. Juli bis 24. August wurden von 189 Personen (70 Damen) besucht. Sie wurden wegen Umbaute des Universitätsgebäudes im Palais Eynard abgehalten, das die Stadt zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt hatte.

Die Faculté de Droit, die dieses Gebäude ebenfalls während zwei Jahren benutzt hatte, konnte im Berichtsjahre in die neuen Lokale im ersten Stock des Universitätsgebäudes einziehen.

Die mit der Universität verbundene Ecole dentaire zählte 21 Schüler.

6. Hochschule Freiburg.

Mit 1. Januar 1900 trat ein neues Gesetz betreffend die Organisation der Universität Freiburg in Kraft.¹⁾

Die „Collectanea Friburgensia“ wurden um ein neues Werk vermehrt: „Die Verfasser der sogenannten Fredegar-Chronik“. Auch wurde der Austausch der freiburgischen Universitätsschriften mit den Veröffentlichungen der „Academia Real de la Historia“ zu Madrid herbeigeführt.

7. Akademie Neuenburg.

Seit der Reorganisation von 1894 hat sich das Programm der Akademie in einer Weise entwickelt, dass die Behörde sich mit dem Gedanken befasst, anlässlich der Revision des Schulgesetzes den Titel der Anstalt in „Universität“ umzuwandeln. Doch wird es sich dabei nicht zugleich um eine Erweiterung durch Anfügung der medizinischen Fakultät handeln.

¹⁾ Beilage I, pag. 325—328.